3

Gründlicher Unterricht

von verschiedenen Gattungen

derer

ALLODIAL-
Güther

Worinnen jedes dererselben bestehe

aus denen ANTIQUITÆTen

und

Teutschen Rechten

auch unterschiedlicher Orten Gewohnheiten

abgefasset und an das Licht gegeben

von

Daniel Höfern

J. V. C. & A. S.

WALDENBURG,

Druckts und verlegts Johann Theodorus Heinsius / 1727.

Dem

Hoch-Wohlgebohrne[n]

HERR[n]

Jacob Eck[...]

von Wobe[...]

auf Reckelwiz und [...]

Ihro Königl. Majestät [...]

und Churfürstl. Durchl. zu Sachs[...]

ansehnl. bestalten Landes-Hauptman[...]

grafenthums Ober-Lausitz, wie a[...]

mer-Herrn, Cammer- [...]

Berg-Rathe rc.

Meinem gnädigen H[...]

Hoc

32

wel-

Gü-

lben

mpi-

side-

enen.

n ob-

wie-

chutz

nern

ch so

sen, Dieses

ChuDie-

nen ho in

len zur an-

LandeMa-

überh aus

de-

h-Wohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr!

Ew. Excellentz rc. sind bey denen von Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sach- c. Unserm allergnädigsten Könige, c-Fürsten und Herrn rc. auffgetrage- hen und wichtigen Functionen, mit so vie- Wohlfahrt und Nutzen derer sämmtlichen s-Unterthanen abziehlenden Verrichtungen iuffet, daß ich solcher gestalt mich billig be-

schei-

scheiden solte, mit meinem geringen Tractat, welcher verschiedene Gattungen derer Allodial-Güther vorstellet, zurücke zu bleiben, und Dieselben mit dieser meiner Zuschrifft nicht zu interrumpiren. Wann ich aber im Gegentheil in Consideration gezogen, daß Ew. Excellentz 2c. denenjenigen, welche den Studiis und freyen Künsten obliegen, jederzeit hohe und sonderbahre Gnade wiederfahren lassen, und sie in Dero hohen Schutz genommen, auch dadurch zu beharrenden fernern Fleiß und Eyffer encouragiret, so hat es mich so kühne gemachet, Ew. Excellentz 2c. dieses Werckgen von Allodial-Güthern, wovon Dieselben eine genaue und tiefe Einsicht haben, in Unterthänigkeit dennoch zu dediciren. Es ist andem, daß die meisten Rechts-Gelehrten diese Materie bißhero sehr verwirrt vorgetragen und aus

denen Antiqvitäten und Gewohnheiten Teutschlandes nicht recht gründlich untersuchet, maassen doch diese hierinnen den besten Ausschlag geben müssen, welches fürnemlich daraus abzunehmen ist, daß sie sich in das Wort Lehn, so man insgemein so wohl den Feudis, als auch den Bürger- und Bauer-Güthern würcklich beyleget, nicht recht füglich haben schicken können, und über dieses inter Emphyteusin & Censum eine starcke Differenz, die zwar nach dem gemeinen Käyserl. Recht seine Richtigkeit hat, alleine nach denen teutschen Rechten und Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen, die bey uns vorhin in allen Fällen jenen vorgezogen werden müssen, keinen Stich hält, zeugen wollen. Gleichwie sie nun dißfalls von rechten Wege abgewichen: Also sind sie auch bey den übrigen Gattungen derer Allodial-Güther auf lauter Irrwege gerathen, und haben es, obs gleich

der

der gantzen teutschen Nation disreputirlich ist, vor keine Schande geachtet, wenn sie einen frembden Gast, oder das Jus Romanum ins Reich eingeführet, und den Wirth, oder die alten Schwäb- und Sächsischen Rechte ausgetrieben, daß ich dannenhero, so viel mir möglich gewesen, dargethan, was es vor Beschaffenheit mit denenselben, nach unseren Teutschen Rechten, habe. Ein mehrers thue ich voriezo nicht hinzu, sondern ersuche Ew. Excellentz &c. in Unterthänigkeit, die von mir bey der Zuschrifft dieses Tractats genommene Freyheit in besten zu vermercken, und Dero beständigen Gnade und Huld mich empfohlen seyn zu lassen. GOTT der Allerhöchste überschütte Ew. Excellentz &c. und Dero hohe Familie mit allen erwünschten und ersprießlichen Wohlergehen, Er gebe sein Väterliches Gedeyhen zu Dero Consilia, daß sie, wie bißhero,

also auch noch ferner zu des gantzen Landes Wohlfahrt ausschlagen, und insonderheit unter Dero hochweisen Direction immer mehr und mehr heilsame Verordnungen und Verfassungen gemachet, folglich denen hohen Königlichen Intraden geholffen, und dieselben in einem immerwährenden florisanten Zustande erhalten werden mögen. Ich verharre in tieffster Submission Zeit lebens

Hoch-Wohlgebohrner Herr,

Ew. Excellentz 2c.

Bernsbach, den
1. Septembr. 1726.

unterthänig-gehorsamster
Daniel Höfer.

Vorrede.

S wird niemand in Abrede seyn können, daß unserer Teutschen Sprache alle fremder Länder Sprachen den Preiß und

** Vor-

Vorzug lassen müssen, nicht so wohl wegen ihres Alterthums und Vortrefflichkeit, als auch wegen ihrer besondern Rein- und Zierlichkeit, die fast nicht höher steigen und excoliret werden kan, wovon die herrlichsten Zeugnisse an dem Tage liegen. Sehen wir andere Nationen, fürnehmlich Engelland, Holland, Franckreich, Spanien und Italien an, so nimmt man wahr, daß, was sie schreiben, und sonst in Schrifften der Welt vor Augen legen, alles in ihrer Mutter-Sprache abfassen lassen, damit es so wohl Gelehrte, als Ungelehrte von ihren Lands-Leuthen lesen, und einigen Nutzen daraus schöpffen können.

Wie solte denn nun das gelehrte Teutsch-

land hierinnen: andere Gedancken hegen, und gegen seine Mutter-Sprache so undanckbar sich erzeigen, wenn es die in Druck herausgehende Bücher mit fremden Sprachen auszieren, und gegen seine andern geschickten curieusen Mit-Bürger, die jedoch nicht studiret hätten, auch dererselben Sprachen so genau nicht kundig wären, und denjenigen herrlichen Nutzen, den sonsten andere, die solche völlig verstünden, zu gewarten haben würden, gäntzlich entbehren müsten, so neidisch seyn wolte? Warum, sage ich, trüge es denn Belieben, seine Mutter-Sprache solcher gestallt zu verachten, und denen gelehrten Ausländern hierinnen nicht nachzufolgen, welche in allen Facultäten und Wissenschafften die schönsten

sten und unvergleichlichsten Scripta nach ihrer Mutter-Sprache affectionirten Gemüthern mittheilen, und derer Verlangen gratificiren, wodurch es denn geschiehet, daß sehr viele Bürgerliche Persohnen, so bey diesen Völckern gewisse Künste oder Handwercke treiben, von allerhand Disciplinen, Rechts- und andern Sachen gescheuter discouriren, und bessere Nachricht geben können, als bey uns mancher unter denen so genannten Gelehrten;

Da nun unsere Teutschen mit der Zeit gesehen, daß durch diese andere Republiqven löbliche Instituta, die Leuthe desto geschickter und qualificirter worden, und zumaln in denen hohen und niedern

Col-

Collegiis, Amts- und Gerichts-Stuben alles in Teutscher Sprache vorgetragen und expediret wird, so haben sie auch in einigen Seculis denenselben hierinnen fleissig nachgeahmet, und meistentheils Juristische, und zu andern Wissenschafften gehörige Bücher, theils selbst teutsch geschrieben, theils aus dem Lateinischen, Englischen, Frantzösischen und Italienischen übersetzet, daß dahero man mercklich verspühret, wie solche sehr angenehm gewesen, und viele Liebhaber gefunden.

Und ob zwar von einigen darwieder eingewendet wird, daß dergleichen teutsche Schrifften nur Stümpler mache, so ist doch deren Einstreuen hierinnen sehr schlecht ge-

gegründet, allermassen so wohl auch ohne solchen, unter denen, so Lateinische, Frantzösische und dergleichen Bücher lesen können, welche zu finden, und die Sprache und Art zu lernen keinem eine Gelehrsamkeit zu wege bringet, sondern der Begriff selbst und die Geschicklichkeit dasselbe vorzustellen, ist das einzige Merckmahl, so wegen der Gelehrsamkeit oder Stümplerey den Ausschlag geben muß.

Dannenhero wird der geneigte Leser mein Vorhaben gleichfalls nicht unbillig halten, daß ich gegenwärtigen gründlichen Unterricht, der von verschiedenen Gattungen derer Allodial-Güther handelt, teutsch geschrieben, welches aber darum geschehen, damit

diejenigen Liebhabers, so weder studiret haben, noch einer andern Sprache kundig sind, jedoch von dergleichen Sachen Connoisance gerne haben wollen, es auch lesen, und sich zu Nutzen machen können, wie und auf was Art und Weise diese Bücher mit einander vor Verwandniß haben, oder unterschieden sind.

Ich unterwerffe demnach solche meine Arbeit hiermit des geneigten Lesers gütigen Censur, und gönne einem andern gar gerne, wenn er mit was Bessern und Gelehrtern, dem gemeinen Wesen zu Diensten stehen könne, ich verbleibe inzwischen eines jeden

ergebenster
Autor.

Gründlicher Unterricht
von verschiedenen Gattungen derer
ALLODIAL-Güther.

DAß die Antiqvität das eine Auge der Rechtsgelehrsamkeit sey, müssen nicht alleine alle rechtschaffene Jure-Consulti einmüthig gestehen/ sondern es ist auch eine Wahrheit/ so mit keiner Objection über den Hauffen geworffen werden kan. Weswegen wir wohl nicht Ursache zu haben vermeinen/ solches erst mit vielen Gründen und Exemplis weitläufftig zu behaupten/ indem schon zur Gnüge bekannt/ wie in diesen und nechst vorhergehenden Seculis einige Welt-berühmte Männer in Teuschland sich ge-

funden/ so dieses ex genuinis & antea ignoratis principiis zu eruiren die Mühe über sich genommen haben. Und dieser ihre löbliche Arbeit hat auch schon zu wegen bracht/ daß man hinter viele Sachen/ so man vorhero nicht gewust/ nunmehro gekommen/ und die dißfalls sich ereigneten Controversien/womit sich andere schrecklich herumgeschleppet/ mit leichter Mühe decidiren kan.

Da nun solcher gestalt bey Tractirung eines Parts der Jurisprudenz diese nobilissima scientia, als ein nothwendiges Reqvisitum, damit man die Sache desto besser einsehen/ und verstehen könne / erfordert wird; als haben wir in Beschreibung gegenwärtiger Materie von verschiedenen Gattungen derer Bonorum Colonariorum oder Allodial-Güther/ ad eruendam veritatem , solche ebenfalls nicht vorbey gehen lassen wollen. Allermassen nun solche varia instituta derer Teutschen ex reconditis Antiqvitatibus Germanicis untersuchet werden müssen/ selbige aber in vielen Stücken sehr obscur seyn/ so haben daher sothane affinia Feudorum auch ziemlich viele Schwürigkeiten bey sich/ und judiciret der Herr Geheimde Rath und CHRISTIAN THOMASIUS, Celebr. JCtus Halens. in not. ad ff. Tit. Locat. nicht unrecht/ wenn er schreibet: Daß derjenige/ welcher diese Instituta richtig untersuchen und accurat aus einander setzen wolte/ ein rechtes Augiæ stabulum zu repurgiren kriegte. Hierinnen etwas rechtschaffenes zu præstiren/ hat solche Arbeit der Herr Geheimde Rath und JOHANN PETER von LUDWIG JCtus Cel. Halensis übernommen/ welcher sich dißfalls in seinem gelehrten Tractat de Jure Clientelari Germanorum keine Mühe dauren lassen/ diese intricate Materie gründlich zu untersuchen; Es ist auch so thanes Buch ex ea ratione

hoch

hoch zu æstimiren/ daß die darinnen vorkommende Antiqvitates Germanicæ sehr gelehrt ausgeführet seyn / welches zu præstiren Herr von Ludvvig vor vielen andern um destomehr capable ist/ weiln er nicht nur in hoc scientiarum genere sich sonderlich habilitiret hat/ sondern auch von dergleichen Sachen mit den allerältesten und besten Documentis versehen ist.

Alleine was ist denn nun wohl die Ursache / warum sothane Dinge so schwer zu untersuchen sind? Es kan dieses daraus abgenommen werden/ weiln in denen Monumentis öffters verschiedene Nahmen/ die nichts destoweniger aus einem Instituto herkommen/ zu finden sind. Man anatomire nur ein wenig die Teutschen Wörter Lehn und lehnen, so wird es sich gar bald zeigen/wie diese überaus viele und verschiedene Bedeutungen mit sich führen; Denn man braucht solche so wohl pro *mutuum dare*, als auch pro *commodare*, item *locare*, nec non pro *emphyteusi*, *censu*, *aliisque juribus*, *Feudo vicinis*, *vid. Lr. B. de* LYNCKER *in Analect. Feud. pag. 12.* Herr G. R. von LUDWIG *dict. Tract. pag. 47. seqq.* Also pflegen die Bauren zu sagen: Mein Guth gehet dem Edelmann, oder dem Amt zu Lehn, d.i. es ist ein Prædium Emphyteuticum oder Censiticum, davon der Nobilis oder die Præfectura das Dominium Directum hat. Insonderheit aber heiset Lehn in seinem eigentlichen Verstande so viel als Feudum, und RHETIUS *in Comment. Feud. Lib. I. Tit. I. n. 21. pag. 44.* EYBEN *Elect. Feud. Cap. 6. §. 7. p. 99.* & HORNIUS *Jurispr. Feud. Cap. 2. §. 3. pag. 46.*

Weiln nun dieses Wort so vielerley Significatus hat/ darff man dasselbige / wenn es in Documentis und sonsten vorkömmt / nicht so gleich pro Synonimo Feudi halten / sondern man muß zuförderst die andern Umstände dabey wohl erwegen. Dahero wenn einer mit einem Guth beliehen worden / hat einen Lehn-Brieff darüber bekommen / und wird in selbigen öffters des Worts **Lehn** gedacht / so kan man noch kein Feudum daraus schliessen / wie auch davon die *Constitutio Elect. Sax. XXXIX. Part. 2.* klare Masse giebet/ denn daselbst heisset es: **Alldieweil aber jeziger Zeit auch die schlechten Zinß-Güther an vielen Enden müssen NB. in die Lehen genommen werden, ist es schwer einen gewissen Unterscheid zu treffen, es sey dann ein Lehn-Brief vorhanden, daraus man der Sachen gewiß seyn könnte. It. Sonsten ist aus Empfahung der blosen Lehen, darinnen nichts gewisses zu schliessen, sintemahl auch die Zinß-Güther, wie gemeldet, die Lehen empfangen, ꝛc.** sondern auch hierinnen gilt die Regul: *res in dubio potius præsumitur allodialis, nisi evidentiori probatione contrarium doceatur;* d. i. **Es wird eine jede Sache so lange allodial vermuthet, biß das Gegentheil durch gnugsamen Beweiß dargethan wird.** Sind also die so genannten Lehn-Leuthe derer Nobilium und Aemter ordentlicher Weisse nichts anders als Emphitevtæ & Censitæ. Vornehmlich aber findet man/ daß in den alten Lehn-Brieffen das Wort **Lehn** von denen iezt erzehlten Juribus & Negotiis zu unterscheiden/ dabey stehet **wahres, rechtes, eigentliches**

ches Mann-Lehn, daher diese Formul in denen Lehns-Curiis gebräuchlich: Als reichen und leyhen wir euch das Guth zu einem rechten, wahren, eigentlichen Mann-Lehn. *add.* L. B. *de* LYNCKER *in Anal. Feud. pag.* 12.

Woher aber das Wort Lehn entsprungen / darum wollen wir uns jezo nicht lange bekümmern. Herr SCHILTER will es zwar in seinem *Commentario ad Jus Feudale Alemannicum pag.* 5. & 6. herleiten a vocabulo Francico; *Leudum*, wie Herr THOMASIUS *in Select. Feud. pag.* 38. *in Not. lit.* 5. gar wohl erinnert. Es scheinet aber wohl/ als wenn das Wort Lehn seinen Ursprung daher genommen habe/ weiln die Feuda gleich Anfangs nur ad nutum concedentis revocabilia, und also gleichsam nur geborchet oder gelehnet gewesen/ *Vid.* I. *Feud.* I. §. 1. & 2. und EYBEN *Dissert. Titul. Nobil. pag.* 126.

Nachdem wir denn bißher mit des Worts Lehns vielerhand Bedeutungen und Unterscheid zu thun gehabt haben; So müssen wir auch nunmehro zu dem Wort Allodium schreiten / und mit wenigen durchnehmen / als welches ebenfalls unterschiedliche Benennungen hat/ und denen Gelehrten viel Kopffbrechens gemachet/ zumahlen es mehr Schwierigkeit / als das Wort Lehn, nach sich ziehet.

Uber den Ursprung dieses Worts giebet es abermahls bey den Cri-

Criticis einen grossen Streit. Der Herr Geheimde Rath von COCCEJI in *Hypomn. Feud. Cap. 2. §. 2.* meynet/ (1) es käme her von A. und Liud, welches letztere so viel bedeutete als obsequium. Hiese daher Alod so viel/ als ein prædium, qvod nulli obseqvio vel potestate subjectum est, das ist: welches keiner Gewalt unterwürfig noch zu gehorsamen verbunden ist. Und dieses scheinet daher auch die Ursach zu seyn/ warum der Herr COCCEJUS das Wort Allodium jederzeit mit einem einfachen L. schreibet/ da doch andere ein gedoppeltes L machen.

2) BIGNONIUS, SCHILTERUS *Exercit. ad ff. 4. §. 23. not. lit. C. item Comment. ad Cap. 64. Jur.* Feud. *Alemann. §. 7. & Cap. 2. Instit. Jur.* Feud. *§. 5.* Ingleichen STRUVIUS *in Hist. Jur. Cap. 8. §. 2.* deduciren es von Alt, Ahl, oder *ald* und *ode*, und sagen/ es bedeute so viel als ein alt Guth/ welches lange bey der Familia gewesen/ daß aber diese Etymologie nicht richtig sey/ kan man daraus abnehmen/ weiln in denen alten Monumentis das Wort Allode gebrauchet wird/ nicht allein von solchen Güthern/ die bereits alt oder lange Zeit bey der Familia gewesen/ sondern auch von solchen/ welche der Besitzer von einem andern und aus einer andern Familie erst erworben.

3) RHENANUS und VADIANUS halten davor/ die Allodia hätten den Nahmen von Anlöden, quoniam, wie diese Scriptores sagen/ familiæ veluti coagmentata & conjun-

juncta h. e. inseparabilia a familia, oder die von der Familie auff Fremde nicht könnten veralieniret werden.

4) Herr Reichs-Hofrath von BERGER leidet *in Dissert. de differentia Feudi & Allodii* originem hujus vocis her von Adelod/ welches eben so viel sey/ als adelich Guth/ adelich Erbe i. e. bona avita.

Und könnten wir zwar mehrere Meynungen / wie mit diesen Worte gespielet/ und bald da/ bald dort her deduciret worden/ hierbey mit anführen und berühren/ allein weilen dergleichen Derivationes nicht Stich halten/ sondern von vielen trefflichen Juristen schon ein anders behauptet worden/ als dencken wir nicht unrecht zu thun, damit man dem geneigten Leser nicht verdrießlich fallen möge/ wenn wir von solcher unnützen Grillenfängerey ferner abstrahiren/ sondern uns vielmehr an derjenigen Derivation begnügen lassen/ welche die allerbeste zu seyn scheinet, und fast alle JCti neuerer Zeiten approbiren / wenn sie nemlich sagen/ Allodium wäre zusammen gesetzt von *all.* i. e. *omnis, totus* und *ode*, i. e. *possessio, prædium*, daß dannenhero Allodium so viel heisse / als ein solches Guth / welches einem andern nexu fidelitatis nicht verhafftet/ sondern dem Besitzer gäntzlich gehöret. Denn daß bey den alten Teutschen ode so viel geheissen / als ein Guth / daran ist im geringsten nicht zu zweiffeln / gestalten man noch heute zu Tage davon verschiedene Spuren siehet. Also saget man Kleinodia / welches so viel bedeutet/ als bona pretiosa, Einöde loca deserta. Ja es bezeuget LOCCENIUS *in Explication. peregrin. dict. Jur.* daß noch heute zu Tage in Schweden osde so viel heisse / als ein Guth, STRUVIUS *in Syntagm. Jur.*

Jur. Feud. Cap. 2. Aph. ult. n. 2. Extr. L. B. *de* LYNCKER. *in Anal. ibid.* *Item* STRYCKIUS *in Exam. Jur.* Feud. *Quæst. 6.*

Ob nun wohl die gemeine Meynung derer Doctorum dahin gehet/ daß Allodia bey den alten Teutschen nicht anderst gewesen/ als solche Güther/ welche die Proceres dignitatis suæ tuendæ gratia, oder die Vornehmsten des Reichs ihre Dignität zu mainteniren von der Republique bekommen/ und unter der Hand bona avita, aviatica, Salica und Stamm-Güther geheissen/ über dieses auch die Bona Allodialia Procerum, darinnen etwas besonders von der hereditate privata gehabt/ daß in jene Allodia die Feminæ bey denen Teutschen nicht succediren können/ was aber bona privatorum anlangete/ darinnen hätten so wohl Masculi als Feminæ succediret/ und dahero aus diesen Præsupposito sehr viele Conclusiones gezogen, welche anderen nicht anstehen wollen/ so diese obscure und intricate Materie de Allodiis antiquis besser eingesehen/ und dißfalls sehr viele Schnitzer entdecket haben. Unter andern hat Herr THOMASIUS *in Select. Capit. Hist. Jur.* Feud. *§. 4. seqq. in primis 30. & 31.* ex professo die opiniones communes refutiret/ und sich diese Materie de Allodiis aus dem Grunde zu untersuchen die Mühe gegeben/ die er aus den Antiquitatibus Germanicis so erudit ausgeführet/ daß nunmehro aller Zweiffel gehoben worden/ und dahero vor allen Dingen nachgelesen zu werden meritiret. Herrn THOMASIUM sind hierinnen auch Herr Hoffrath STRUVIUS *in Syntagm. Histor. German. Dissert. V. §. 11. seqq.* Ingleichen Herr Hof-

Hofrath LANGGUTH *Celeber. JCtus Jenensis in Animadvers. ad* HENRICI COCCEJI *Jurisprud. Publ. Cap. XV. §. 9. & in Animadv. ad* COCCEJI *Hypomnem.* Feud. *Tit. 1. §. 2.* gefolget / wir berühren aber hier nur so viel / wie es

(1.) Zwar wahr / daß die Allodia älter als die Feuda, darbey aber grund falsch / daß die Proceres alleine Allodia besessen / in dem auch alle Nobiles und Ingenuj dergleichen Bona gehabt;

(2) Falsch / daß unter dem Wort Allodia allein Procerum ihre Bona verstanden worden;

(3) Falsch / daß der Procerum ihre Bona terræ Salicæ geheissen / massen unter dem Nahmen terræ Salicæ alle und jede Bona verstanden worden / so die FRANCI besessen;

(4) Man dieses wohl zugestehe / daß Salici dazumahl bißweilen so viel bedeutet als Palatini, i. e. Ministres, darbey aber dennoch falsch / daß unter dem Wort terra Salica allein der Ministres ihre Güther verstanden worden.

(5) Unwahr / daß Bona avita vel aviatica und Allodia Synonima gewesen / sondern vielmehr richtig / daß an statt aviaticum in alten Documentis vielmehr zu lesen atviaticum, und daher ein jedes prædivm bedeute / welches um die Stadt Atuaticum, oder in Terra Rippuariorum eines teutschen Volckes gelegen.

(6) Unwahr / daß die Stamm-Güther von den Allodiis privatorum unterschieden.

(7) Falsch / daß der Procerum ihre Güther anfangs terræ salicæ, hernach aber erst Allodia geheissen / und endlich

(8) Falsch / daß dergleichen Allodia a hereditate privata separiret

gewesen / sondern vielmehr wahr / daß dergleichen Güther einerley Beschaffenheit / Recht und Nahmen gehabt haben.

Gleichwie nun dieser Unterscheid zwischen beyderley Güther in Grunde irrig: Also ist auch die Distinction nicht weit her / so bereits von andern nehmlich PERIZONIO *in doctissima Commentatione de Lege Voconia*, welche Herr *Professor* HEINECCIUS vor etlichen Jahren in Halle wieder auflegen lassen / ingleichen von Herr STRYCKEN *in Tract. de Success. ab Intest. Dissert. 8. Cap. XI. §. 14. extr. Item* SCHILTER. *ad Cap. 64. Jur. Feud. Alemann.* §. 7. nebst noch vielen andern Sonnen-klar erwiesen worden / daß nicht allein die Teutschen / sondern auch alle Europäischen und Asiatischen Völcker die Feminas in Bonis hereditariis so lange nicht zur Succession gelassen / so lange Masculi vorhanden gewesen.

Zwar wollen einige Juristen / die hierinnen etwas behutsamer gehen / behaupten / daß die FRANCI in diesem Instituto andere und diversos mores von den übrigen teutschen Völckern gehabt / und provociren daher auf die Leges Salicas, Saxonicas & Anglicanas. Allein / wer nur diese Gesetze / welche auch der Herr G. RTHOMASIUS *in Select. Feud. pag. 34. seqq.* mit inseriret / recht betrachtet / wird von sothanen unterschiedenen Gewohnheiten darinnen nicht gar gründliches antreffen. Weshalben es denn dabey bleibet / und nicht übern Hauffen geworffen werden kan / daß nicht allein die RIPUARII, sondern auch die FRANCI, und alle andere teutschen Völcker / das Frauenzimmer nur in so ferne von der Erbschafft ausgeschlossen / als so lange Männliches Geschlecht noch am Leben gewesen.

Es

Es war dieses Institutum der alten Teutschen unvergleichlich gut, und ist auch der natürlichen Billigkeit durchaus nicht entgegen. Denn wenn Femina ihren Dotem bekommet / und noch einen Mann darzu / kan sie wohl zu frieden seyn. Da Brüder hingegen müssen Familiam propagiren / und ist daher allerdings gut / wenn diese die Güther behalten / und Ihrer Familie einen *Splendorem* machen. Und sothaner Gebrauch / das Frauen-Zimmer von der Succession auszuschliessen / ist / wie oben bereits gedacht / nicht allein bey den Teutschen / sondern auch allen und jeden Europäischen Völckern / ja so gar bey den Jüden usuell gewesen; Siehe *Genes. 34. vers 11. & 12. Num. 27. vers. 8. seqq.* und ist bey den Jüden noch heutiges Tages üblich / daß sich die Feminæ an ihrem Dote begnügen lassen müssen / und wenn Masculi noch verhanden seyn / von der Erbschafft nichts fordern können. *Confer.* SELDEN. *in Tract. de Successione Ebraica.* Welche löbliche Gewohnheit auch bey den Römern observiret worden / und noch zu Zeiten *Ciceronis* in Gebrauch gewesen / auch so gar *per Legem Voconiam* confirmiret worden / biß nach der Zeit der Prætor denen Feminis Bonorum *Possessionem* gegeben / und zuletzt der Kayser *Justinianus in §. 3. Instit. de Legit. Agnat. Succeß.* dieses Recht bekräfftiget. Und weiln wir Teutschen nun das Römische Recht in subsidium einmahl recipiret / so wird nunmehro in Foris auch in diesem Stücke darnach gesprochen.

Immittelst sind die Allodia in weitläufftigen Verstande einzutheilen *in Allodia plena*, die keine Feuda seyn / und von welchen der Besitzer niemanden fidelitatem præstiren darff / und *minus*

nus plena, in welchen jemanden einiger massen einiges Recht zu stehet. Zu der erstern Gattung sind diejenigen Allodia zu rechnen/ welche Fürsten, Grafen, Baronen 2c. als Allodia oder freye Güther besitzen/ und wovon STRYCKIUS und STRUVIUS besondere *Dissertationes de Allodiis Principum Imperii* geschrieben/ worunter auch die Sonnen-Lehne zu zehlen, welche einer von niemanden/ als von GOtt oder der Sonnen recognoscirete/ der die alten Teutschen nach Heydnischer Weise Göttliche Ehre erwiesen/ *teste Julio Cæsare Lib. VI. de Bello Gall. Cap. 21. n. 2.* und ist deren Lehns-Empfängniß oder Investitur mit gewissen Solennitäten vollzogen worden / indem der künfftige Besitzer geharnischt frühe gegen die Sonne gestritten/ und mit einem blosen Schwerdt drey Streiche Creutz-weise gegen dieselbe gethan / und soll, wie AHASV. FRITZSCHIUS *de Feud. Solar. §. 8* berichtet / beym Hausse Werberg unweit Helmstädt / die Gewohnheit noch seyn/ jedoch daß der Aelteste aus der Familie gegen der Sonnen Aufgang mit Harnisch und blosen Schwerd ausreite, und einen Creutz-Streich gegen dieselbe schlage, damit es kein Herrn-loses Guth werde / sondern ein solches Guth / so von keinem Herrn zu recognosciren/ verbleiben möge/ und wie RHETIUS *in Comment. Feud. Lib. I. Tit. I. n. 24.* bezeuget, so haben auch vor diesem die Grafen zu Oldenburg und Hanau ihre Graf- und Herrschafften / als Sonnen-Lehne / von niemand als von GOTT und der Sonne auff dergleichen Weise recognosciret. *Add.* SCHILTERUS *Cap. 2. Instit. Jur. Feud. §. 5.* STRYCKIUS *Exam. Jur. Feud. Cap. 2. Qu. 5.* BEYERUS *Delineat. Jur. Feud. Cap. 2. pos. 69 & 70.* HERTI-

TIUS *de Feud. Oblat. Part. II. §. 47. Tom. II. Vol. I. Opusc.* Zu der letzten Art von Allodiis aber gehören die Bona Emphytevtica seu Censitica und andere Güther mehr/ welche zwar keine Feuda sind, jedennoch aber eine grosse Verwandschafft mit denenselben haben.

Wir kommen nunmehro / nachdem wir von denen unterschiedlichen Bedeutungen derer Wörter Lehn und Allodium den sonderbahren Nutzen / so viel in diesen engen Begriff hat können gebracht werden / sattsam gezeuget / auff unsre gegenwärtige abzuhandelnde Haupt-Materie von denen verschiedenen Gattungen derer Allodial-Güther / und betrachten zum ersten die Bona Emphytevtica und Censitica. Es hat hierinnen die gemeine Meynung der Doctorum, daß jetztgedachte Güther von einander unterschieden, abermahls etwas apartes / welche Meynung, ob sie zwar nach denen Römischen Rechten defendiret werden kan / dennoch in denen Teutschen Rechten nicht den geringsten Grund hat. Es sagen nemlich die Herren *Dissentientes*, die Bona Emphytevtica und Censitica differirten fürnehmlich von einander in 5 Stücken. 1.) Hätte *in Bonis Emphyteuticis* (i. e. Erb-Lehn- oder Zinß-Güthern,) der Emphytevta oder Erb-Zinnß-Mann nur *utile*, d. i. das Nutzbare oder Nieder-Eigenthum, in Censiticis (schlechten Zinnß-Güthern,) aber der Censite so gar plenum Dominium, das ist so wohl das Ober- oder Grund- als auch das Nutzbare oder Nieder-Eigenthum, folglich würde (2.) in Erb-Zinnß-Guth der Census *de re partim aliena*, (d. i. theils von einer fremden Sache) in schlechten Zinnß-Guth aber *de re propria*, (d. i. von seiner eigenen Sache)

gezahlet. (3.) Wenn ein Erb-Zinnß-Guth verkauffet würde/ könnte der Erb-Zinnß-Herr innerhalb zwey Monaten das *Jus protimiseos* oder Näher- und Vorkauffs-Recht exerciren/ *Lege 3. Cod. de Jur. Emph. vers. disponimus.* Allein in einem schlechten Zinnß-Guth hätte sothanes Näher- oder Vorkauffs-Recht gar nicht statt/ wie solches unter andern CARPZOVIUS *Part. II. Const. XXI. Definit.* 7. STRYCKIUS *in Tract. de Success. ab Intestat. Disp. VI. Cap. 2. §. 7.* ingleichen der Herr LÜDER MENCKEN Celeber. JCtus Lipsiensis *in Compend. ff. Tit. Si Ager vectigal. §. 17. pag. 252.* behaupten. 4.) Könne dem Erb-Zinnß-Mann sein Erb-Zinnß-Guth *ob canonem intra biennium vel triennium non solutum* genommen werden/ keines weges aber auch das Zinnß-Guth *ob censum statis temporibus non solutum.* (5.) Wenn ein Erb-Zinnß-Guth veräussert würde/ müste der neue Besitzer dem Erb-Zinnß-Herrn das *Laudemium majus* auff Teutsch Land-Lohn, Lehn-Geld, Lehn-Taxe oder Ehr-Schatz, und zwar ordentlicher Weise 5. pro Cent. abstatten/ nicht aber der Censite von dem Zinnß-Guth/ der nur *Laudemium minus* den Schreibe-Schilling, oder sonst kleine Lehnwahre oder Cantzley-Gebühr genannt/ vor die Gerichtliche Aufflassung zu erlegen schuldig wäre. Allein diesem allen ungeachtet ist dennoch die wiedrige Meynung/ als eine unstreitige Wahrheit/ daß nehmlich diese beyderley Güther *Bona Emphyteutica* und *Censitica* nicht von einander unter-

schie-

schieden / viel besser gegründet. Es hat dieses schon vorlängst der selige Herr ZIEGLERUS eingesehen in seinen gelehrten *Notis ad Ordinationem Processus Saxonici Tit. XLVI. vers.* oder *censitica &c.* wenn er nehmlich schreibet: daß diese beyderley Güther sehr schwer von einander zu unterscheiden; welches Herr G. R. THOMASIUS *in Not. ad* ULRICI HUBERI *Jus Civitatis Lib. 2. Sect. 4. Cap. 6. n. 51.* BEYERUS *in Posit.* Feud. *Cap. 1. posit. 71.* it. *in Specim. Juris Germanici* Lib. 1. *Cap. 23. §. 5.* SCHILTERUS *Exercit. ad ff. 16. §. 84.* & FRANZKIVS *de Laudem. Cap. 10. n. 38. seqq.* ebenfalls zugestehen müssen. Ja es pflichtet auch Serenissimus Elector Saxoniæ selbsten hierinnen mit bey / wenn *in cit. Constit. 39. Part. II. §.* alldieweil ꝛc. gesaget wird: Alldieweil aber jetziger Zeit auch die schlechten Zinnß-Güther an vielen Enden müssen in Lehn genommen werden, ist es NB. schwer einen gewissen Unterscheid zu treffen ꝛc. Und noch mehrern gründlichen Beweißthum davon giebet uns die *Constitutio Elect. Saxon. 23. Part. II. §.* Wenn auch ꝛc. an die Hand / da es heisset: Wenn auch die Bona Emphytevtica oder Censitica Erb-Lehn-oder NB. Erb-Zinnß-Güther darüber ein Unterthan NB. einen Lehn-Herrn erkennen muß, oder die er sonsten in Lehn empfangen pfleget,

get, versetzet und verpfändet, sollen dieselbige (nehmlich Bona Emphyteutica oder Censitica) anderer gestallt nicht, denn NB. mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehns-Herrns hypotheciret werden, und ohne daß die Verpfändung gantz nicht statt haben. *Add. Ordinat. Proc. Elect. Sax. Tit. XLVI. §.* Wenn aber einer ꝛc. Wie hätte denn nun wohl deutlicher die Auffhebung des Unterscheids inter Emphyteusin und Censum wollen exprimiret werden. Zudem so sind alle fünff Differentien / welche die Herren Dissentientes anführen / in der That ungegründet. Denn (1.) ist falsch / daß der Censita in prædio Censitico plenum Dominium habe / wie solches nicht allein aus den Sächsischen *Lib. I. Art. 54.* und Schwäbischen Rechten, *Cap. 71.* sondern auch vornehmlich *ex Ordin. Proc. Elect. Sax. Tit. XLVI. §.* Würde sichs auch zutragen ꝛc. sattsam erhellet / allwo nehmlich die Worte befindlich: Würde sichs auch zutragen, daß in Bonis Emphyteutici s oder NB. Censiticis der Dominus Directus nicht zugleich Gerichts-Herr wäre, sondern ein anderer die Jurisdiction oder den Fundum Emphyteuticum oder Censiticum hätte, soll, zu Erlangung einer beständigen gerichtlichen Hypothec, und damit sich der Dominus Jurisdictionis hernach der Hülffe desto weniger zu verweigern, NB. des Lehn- und Gerichts-Herrn Consens zugleich und conjunctim erhoben werden, welches die neue erläuterte und verbesserte

Chur-

Chur-Sächsische Process-Ordnung *ad cit. Tit. XLVI.* §. Desgleichen wollen wir auch, daß keine Hypothec so wohl bey denen Lehn- (Feudis) als auch bey denen Allodial-Güthern, (Bonis Emphyteuticis seu Censiticis) NB. ohne Unterscheid der Fälle cediret werden möge 2c. mit mehrern Nachdruck bestätiget. *Add. Ordinat. Proc. Saxon. Gothana. Part. I. Cap. 18. §. 9.* wenn Bona Emphyteutica und Censitica 2c. Hier stehet ja deutlich gnug, es solte der Zinnß-Mann, wenn er sein Bonum Censiticum verpfänden wolte, dazu NB. seines Domini Directi Consens ausbringen. Hat nun der Censite einen Dominum Directum, so kan er sich ja wahrhafftig nicht Dominium plenum zueignen, welches auch ZIEGLERUS *in Dissertat. Select. Them. 10. de Prædiis Censiticis Ruralibus § 20. seqq.* BEYERUS *in Delineat. Jur. Civil. ad ff. Tit. si ager vectigalis vel emphyteut. pet. &* in Specim. *Jur. Germ.* Libr. *II. Cap. 10. & 11. item* SCHILTERUS *in Exercit. ad ff. 16. § 84.* mit mehrern gründlich dargethan. Es giebet zwar der selige Hr. HORNIUS *in Jurispr. Feud. Cap. 2. §. 14. in fin.* vor, es würde in angeregter Stelle *Ord.* Proc. *Elect. Sax.* das Wort Dominus Directus abusive gebrauchet; Es findet aber dieser sonst grund-gelehrte Mann nach denen Antiqvitatibus Germanicis hierinnen keinen Beyfall, immassen diejenigen, so die Chur-Sächsische Process-Ordnung conceipiret, die Sache viel besser eingesehen haben. Ja möchte

wohl hier eingewendet werden/ *in Constit. Elect. Sax. 39. pr. Part. II.* wäre doch angeführte differentia deutlich gnug gegründet/ denn daselbst hiese es: aber solches beydes nemlich directum & utile Dominium hat einjeglicher schlechter Zinnß-Mann in allen solchen seinen Güthern ꝛc. Alleine hierauf dienet zur Antwort/ Serenissimus Elector Saxoniæ will in jetzt angeführter Constitution zum wenigsten nur dieses zu erkennen geben/ daß dieser Unterscheid in gemeinen Rechte/ oder wie die Worte daselbst lauten: Nach gemeinen Käyserlichen Recht; gegründet sey/ welches wir doch selbst nicht geläugnet/ vielmehr aber feste darauf beruhen/ daß nach denen Teutschen und Chur-Sächsischen Rechten unter beyden/ nemlich Erb-Zinß- oder schlechten Zinnß-Güthern gar keine Differenz in effectu gebe. Hat nun dieses seine unumstößliche Richtigkeit, so fället 2) der andere Unterscheid von sich selbsten weg/ wenn sie nehmlich sagen/ daß von Erb-Zinnß-Guth der Canon theils de re aliena, von schlechten Zinnß-Guth aber de re propria bezahlet werden müste/ da doch/ wie ietzo schon gedacht/ in Censu ebenfalls der Zinnß-Mann weiter nichts als nur Dominium utile hat; 3) haben SCHILTERUS *in Exerc. ad ff. XVI. §. 84.* ingleichen der Herr Reichs-Hof-Rath L. B. de LYNCKER *in Resol. 129. in fin.* vornehmlich aber der Herr Reichs-Hof-Rath *de* BERGER *in Elect. Discept. Forens. pag. 1326. & Supplem.* Part. *II. pag. 811.* sattsam erwiesen/ daß auch in schlechten Zinnß-Güthern eben so/ wie in Bonis Emphyteuticis

cis, dem Zinnß-Herrn das Jus protimiseos oder Näher-Recht mit bestande Rechtens nicht könne abgesprochen werden / welches auch nach dem JURE ALEMANNICO *Cap. 49.* §. 4. seine völlige Richtigkeit hat / allwo es heisset:

Will Er das Guth ane werden, er soll es dem Herrn NB. ee anbiethen, ee andern Leuten. Will er diß nicht, so geb er sein Recht, wem er wolle.

Und ist deßwegen zu bewundern / daß der selige Herr ZIEGLER *in cit. Dissert. Select. Them. 10. de Prædiis Censiticis Ruralibus §. 33.* das Gegentheil behauptet / und sich selbst *cit. loc. §. 20.* und *in Notis ad Ord. Proc. Elect. Saxon. Tit. vers.* oder *censitica &c.* wiederspricht. (4.) Gestehen wir gar gerne / daß der Censite ob non solutum censum sein Zinnß-Guth nicht verliehre: Es findet sich aber nach denen teutschen Rechten gleiches bey dem Emphyteuta. Denn der Erb-Zinnß-Mann / welcher zu gesetzter Zeit / nehmlich in dreyen Jahren den Canonem nicht reichet / wird dißfalls nach den Teutschen Rechten seines Guths nicht beraubet oder verlustig / sondern muß nur entweder eine gewisse Geld-Strafe erlegen / oder Censum promobilem abführen; Wie hiervon nicht allein das *Jus Prov. Suevicum. Cap. 71.* sondern auch das Sächsische Land-Recht *Lib. I. Art. 54.* klare Masse geben / allwo es nemlich heisset: **Wer aber seinen Zinnß zur rechten Zeit nicht giebet, zwiefach soll Er ihn geben des andern Tages, und also alle Tage zwiefach, dieweil er den Zinnß innen behält; Also doch, daß ihn der Herr mit**

Recht erfolge und den Zinnß zu seines Mannes Hauß heische, denn der Mann ist nicht pflichtig, seinen Zinnß ausser seinem Hause zu geben, von welchen so genannten Rutscher Zinnßen unten mit mehrern soll gehandelt werden. Nun scheinet zwar/ als wenn Serenissimus Elector Saxoniæ in obangeführten beyden *Constitutionen 38.* und *39.* hierinnen die Dispositionem Juris Romani, daß nehmlich ob canonem intra triennium non solutum das Erb-Zinnß-Guth könne eingezogen werden/ nicht undeutlich approbiret hätte; Alleine es ist gleichfalls dabey zuerwegen/ daß nichts destoweniger itzterwehnte Constitutiones der unverwerflichen Meynung, die in denen Schwäbischen und Sächsischen Land-Rechten gegründet ist/ hierinnen beypflichten/ weiln nehmlich *in cit. Constit. 39. §. fin.* die Worte gesetzet: So viel nun betrifft, ob in Zweifel, sonderlich NB. der Lehn-Herr den Zinnß-Mann ob non solutum canonem priviren will, das Guth pro Emphyteusi oder vor ein schlecht Zinnß-Guth zu achten, haben unsere Verordnete das Billigste zu seyn erachtet, und dahin geschlossen, daß in dubio die Güther NB. Censitica bona zu achten, und daß der Besitzer ob non solutum Censum derselben NB. nicht zu priviren, sondern den versessenen Zinnß zu erlegen, und die Gerichts-Kosten, die dem Herrn aufgangen, auff Ermäßigung zu erstatten schuldig, und daß dißfalls gleichwohl auch eine würckliche Stra-

fe

se erkannt werden möchte 2c. 2c. Hier stehet nun / wenn der Lehn-Herr das Guth ob non solutum Canonem vel Censum einziehen wolte / solte man das Guth vielmehr pro Censitico halten / damit nemlich der Lehnmann der Strafe der Einziehung entgienge / jedoch könnte er wohl wegen des zu spath entrichteten Zinnßes mit einer willkührlichen Geld-Strafe beleget werden. Aus diesen allen nun ist es nicht ohne zuermessen / daß oben gedachte und a Serenissimo Electore Saxoniæ angeführte Verordnung des gemeinen Käyserlichen Rechts, die Beraubung des Guths wegen des nicht zu behöriger Zeit zu lieffern schuldigen Zinnßes betreffende / in Chur-Sachsen nicht statt habe / angesehen der Lehn-Mann sein Guth allezeit vor ein blosses Zinnß-Guth ausgeben / und man über dieses aus dem blossen Wort: Erb-Zinnß, welches im Lehn-Brieff zu befinden ist / so aber meistentheils von unverständigen und derer Rechte unerfahrnen Actuariis in denen Aemtern und Gerichten darein geflicket wird / nicht so gleich ein Prædium Emphyteuticum, in dem Verstande, daß es von dem Bono Censitico differire / schliessen kan. Denn wenn man dieses also zugestehen wollte / daß in Chur-Sachsen nach denen oben *cit. Constit.* 38. und 39. das gemeine Kayserliche Recht dißfalls approbiret worden wäre / so folgte nothwendig die Conclusion daraus, daß die Chur-Sächsischen Gesetze in einen und dem andern sich wiedersprächen / welches daraus abzunehmen wäre / weiln man *in cit. Ordinat. Proc. Elect. Sax. Tit. XLVI.* §. würde sichs auch zutragen und *Constit. Elect. Sax.* 23. *Part. II.* §. wenn auch 2c. keine Differenz inter Emphyteusin & Censum statuirete / hingegen aber doch den Unterscheid

in cit. Constit. 38. & 39. beybehalten hätte. Alleine/ wer diese Leges genau ansiehet, der wird in denenselben keine Contradiction antreffen, sondern er muß solches schlechter dings verneinen/ indem es eine unstreitige Wahrheit bleibet/ daß in keinem einzigen Lande bessere Gesetze gefunden werden/ als die Chur-Sächsischen *Leges* seyn/ welche Prærogativ auch ihnen niemand absprechen kan. Dannenhero es dabey bleibet/ daß Serenissimus Elector Saxoniæ *cit. loc.* wie wir auch schon oben behauptet/ nur die Erklärung gethan habe/ daß die Discrepanz nach dem gemeinen Käyserlichen Recht gegründet/ hingegen aber Dero Wille und Meynung durchaus nicht sey/ dergleichen Unterscheid in Dero Landen einzuführen/ und hierinnen das gemeine Käyserliche Recht zu confirmiren. (5.) Ob nun zwar nach dem Römischen Recht Secundum *Leg. 3. Cod. de Jur. Emphytevt.* in Zweiffel nicht kan gezogen werden/ daß gleichwie Emphytevsis a Censu in vielen Stücken differirt: Also auch nur alleine von Emphytevsi das Laudemium majus, die hohe Lehn-Wahre dem Lehn-Herrn gereichet werde; So hält doch solches nach denen Teutschen Rechten/ die vorhin/ wie schon oben deduciret worden/ inter Bona Emphytevtica & Censitica gar keinen Unterscheid machen/ keinen Stich/ und ist vielmehr ein anderes darzuthun und zu beweisen/ wasmassen an ein- und dem andern Orte des Teutschen Bodens diese Gewohnheit/ welche in Aemtern und Gerichten aus denen Erb-Büchern oder Erb- und Zinnß-Registern zu erkundigen, eingeführet ist/ daß von Erb- und schlechten Zinnß-Güthern conjunctim so wohl Laudemium majus, als auch minus müsse gegeben werden/ in andern Orten aber desselben eine andere Observanz obtinire/ da man theils von obgedachten Allodial-Güthern ohne Unterscheid nur allein Laude-

mi-

mium minus, dem Schreibe-Schilling/ abführet/ theils aber von beyden Güthern weder die grosse noch kleine Lehn-Wahr abfodert. Wann und in welchen Fällen sie aber zufordern, wird in Chur-Sachsen am deutlichsten in der Meißnischen Constitutione I. befindlich/ erkläret/ verb. Die Lehn-Wahr an Oerter, da sie bißhero ungebräuchlich und nicht genommen worden, soll auch daselbst nicht aufgebracht, noch gegeben werden, der Oerter aber, da sie über Rechts-bewehrte Zeit gewöhnlich, oder sonst erlanget und herbracht, soll sie ferner, Krafft solcher Gewohnheit, Innhalts der Landes-Ordnung gegeben und genommen werden, und da, vermöge der Gewohnheit, nicht könnte ausgeführet werden, in was Fällen die Lehn-Wahr zu geben und zu fordern, und also derwegen Zweiffel fürfiehle, so soll alsdenn, Innhalts gemeiner Rechte, hierinnen auf folgende Meynung gesprochen werden, daß, wo ein Guth auf Erb- und Wieder-Kauff verkauffet worden, so ist der Kauffer wegen der Recognition und daß er von dem Herrn in Schutz genommen, die Lehn-Wahr zu verrichten schuldig, solche Lehn-Wahr ist auch jeder, der nicht durch einen Kauff, sondern ex titulo lucrativo das Guth erlanget, als so es ihm geschencket, oder in einem Testament vermachet wird, zu erlegen pflichtig; Ausserhalb dieser Fälle seyn die neuen Besitzer regulariter Lehn-Geld

zu

zu geben nicht schuldig, jedoch müssen sie den Lehn-Herrn recognosciren, und dem Schreiber sein gewöhnlich Einschreibe-Geld erlegen, als nehmlich, wo ein Guth getheilet wird, und jeder sein zugefallen Theil besitzet. Also auch, wo ein Vater seiner Tochter, die er aussteuret, ein Guth mitgiebet, so ist sie, oder ihr Mann, Lehn-Geld zu geben nicht schuldig, wo auch die Güther durch Permutation und Umwechselung verändert, so gebühret dem Herrn keine Lehn-Wahr vom Besitzer zu fordern; Wann nun der Lehn-Herr stirbet, oder das Guth verändert, oder seine Kinder sich theilen, so soll keine Lehn-Wahre gefordert, noch gegeben werden, desgleichen wenn der Besitzer, Zinnß- oder Erb-Mann stirbet, und läßset Kinder, so seyn dieselbe Lehn-Wahr zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Investitur begriffen, wenn aber keine Kinder, sondern Freunde seitwarts verwandt, als Collaterales und Extranei, verhanden, auf welche das Guth verfället, dieweil das Dominium in dieselbe ipso jure nicht continuiret, noch gebracht wird, so sind sie auch die Lehn-Wahr zu geben pflichtig ꝛc. ꝛc. Item/ Wenn von dem Lehn-Herrn das Erb-Zinnß-Guth oder Lehn gekauffet wird, so gebühret ihm auch keine Lehn-Wahr, jedoch soll in solchem Fällen allen NB. die Gewohnheit, wie obstehet, sonderlich in Achtung gehabt,

und

und nach derselben gesprochen worden. Welches unter andern die *Constitutio Saxo-Gothana de Anno 1580. Tit. XVI.* von der Lehn-Wahr, deutlich an die Hand giebet/ allwo befindlich: Daß hinfürter in Fällen, da sich Lehn-Wahre zunehmen gebühret, als wo die Güther verkaufft, oder verwechselt, und der Kauff oder Wechsel würcklich vollzogen, von zwantzig Gülden einer, und mehr nicht zur Lehn-Wahr sollen gefodert oder genommen werden. Wenn aber die Lehn-Herren oder Lehn-Leuthe versterben, oder sich sonsten NB. Veränderungen zutragen, so solle zu Bekänntniß der Lehen ein Schreib-Schilling gereicht werden, es wäre denn Sache, daß es jemands über Rechts verwehrte Zeit geruhig, NB. anders hergebracht und geübet hätte; Ingleichen *in Ordinat. Provinc. Saxo-Gothana d. l. verbis*: In Fällen da sich die Lehn-Wahre zu nehmen gebühret, als wo die Güther verkaufft oder verwechselt, und der Kauff oder Wechsel würcklich vollzogen, oder wenn einer sein Guth wiederkäuflich überlässet, &c. &c. nur NB. die wahrhafftig hergebrachte Lehn-Wahre gefodert und genommen werden soll. Welche Gewohnheit alsdann aus denen Amts-Erb- und Zinnß-Registern oder Quittungs-Büchern/ samt alten Persohnen und Besitzern derer Güther/ die zum Theil selbst Lehn-Geld erstattet/ zum Theil aber auch von ihren Eltern und andern alten

Leuthen dergleichen gehöret haben. Wenn nun also an solchen Oertern / wo es hergebracht / die Lehn-Wahre auff den Bonis Emphyteuticis seu Censiticis hafftet / so werden selbige Ehrschätzige Güter genennet / wie es aber mit solchen beschaffen sey, wir unten abhandeln wollen; Zu dem so ist so wohl die Erb-Lehn-als Zinnß-Güther, ohne Vorbewust des Ober-Eigenthums-Herrn / zu theilen verbothen. *Vid.* Die Chur-Sächsischen Mandata, die unzuläßliche Theil- und Trennung derer Allodial-Güther betreffende, & *Ordinat. Provinc. Saxo-Gothana Part. II. Cap. 2. Tit. 14. §.* und dieweil sich aber das begeben ꝛc. als müssen auch ordentlicher Weisse beyderley Güther einerley gemeine Beschwerungen und Anlagen leisten. Hier bringen nun abermahls viele Juristen / denen solches zu concipiren sehr schwer fället / mancherley Objectiones auf die Bahne / und sprechen: Man solte ihnen doch nur zeigen / worinnen denn der Unterscheid bestehe / und woher das eigentliche rechte Merckmahl zu nehmen sey / daß nehmlich ordentlicher Weisse und in Ermangelung anderer Præsumtionen diejenigen Güter / so nicht allein die Bauern / sondern auch Bürger und andere Standes-Persohnen besäsen / nichts anders wären / als Bona Emphyteutica seu Censitica, massen doch dergleichen Prædia, weiln man solche insgemein Lehn-Güther nennete / ja über dieses nicht allein *Traditio* hinlänglich wäre / sondern auch die *Resignation*, Gerichtliche Auflassung und *Investitur* erfordert würde / eben so wohl würckliche Feuda seyn könnten? Denn es zeigte doch die tägliche Erfahrung / nicht

nicht so wohl in Chur-Sachsen, als auch in Brandenburgischen, ingleichen in Hertzogthum Jülich, Schwaben, &c. &c. daß dergleichein Lehn-Güther derer Bürger und Bauern würckliche Feuda wären / davon man nicht sowohl Servitia militaria, als vielmehr gewisse Canones jährlich præstiren müste; So cohærirten denenselben auch keine Regalien und andere Privilegien / e. gr. Jus Comparendi in Comitiis provincialibus &c. Hieher gehörten nun auch die in Chur-Sachsen so sehr frequente Schultzen-Lehne, da nehmlich dem Besitzer statt derer Servitiorum das Schultzen-Amt zu verwalthen obläge / ingleichen diejenigen Lehne in Chur-Sachsen / als e. gr. das Schultzen-Gericht in Königswalde / welches Hannß Rebentisch *Anno 1657.* zu Lehn bekommen / und wovon die zu præstirende Servitia darinnen bestehen / daß / wie die Worte des Lehns-Brieffs lauten: Der Vasall Hannß Rebentisch schuldig seyn solle die Amt-Leuthe zu Grünhayn oder Jägermeister, so offt sie zu jagen, oder sonsten in Herrschafftlichen Verrichtungen dahin kommen würden, sammt ihren Dienern und Knechten mit ziemlichen Futter und Tranck zu versehen, und Ihnen das umsonst zugeben &c. Anderer Exempel zu geschweigen. Daraus gleichwohl sattsam erhellete / daß gemeiniglich die Bauern-Bürger- und Schultzen-Lehne Feuda wären / und solchergestallt die *Distinction* inter Feudum & Emphyteusin seu Censum keinen Grund hätte? Alleine / wie dieser Unterscheid allerdings seine völlige Richtigkeit hat: Also kan man gar leichte darwider repliciren / und ihre hier eingestreueten Einwürffe zu Boden legen.

Denn wer nur ein wenig in Antiquitatibus Germanicis versiret ist/ der siehet gar leicht/ daß solches von dem antiquo statu servorum Germanorum herrühre; Denn nach dem Schwäbischen Recht Cap. I. §. 2. in fin. ibi. Wer nicht von Ritterlicher Art ist, dem soll auch Lehns-Recht mangeln, & ibid. §. 4. in pr. Pfaffen, Weib und Bauern und alle, die nicht Semper sind, und nicht von Ritterlicher Art gebohren, die sollen alle Lehns-Recht mangeln; Ingleichen nach dem Sächsischen Lehn-Recht Cap. 2. ibi. Pfaffen, Frauen, Bauern und Kauf-Leute, und alle, die nicht von Ritters-Art, vom Vater und von Aelter-Vater sind, die sollen Lehns-Recht darben; ist anfänglich denen Plebejis seu Ignobilibus schlechterdings verbotten gewesen Feuda zu adquiriren/ und ist also die restrictio, so der selige Herr HORNIUS *in Jprud. Feud. Cap. 5. §. 27.* von Bauer-Lehnen machet/ gantz vergeblich/ denn solches waren keine Feuda, sondern nur Bona Emphyteutica seu Censitica. Die Ursache aber/ warum die Ignobiles Lehns unfähig waren/ bestunde darinnen/ daß Feuda propter servitia togata & sagata concediret wurden/ die Plebeji aber bey den alten Teutschen nicht capaces horum servitiorum waren/ indem sie keine Soldaten abgeben kunten/ bevorab da die militia als eine dignitas consideriret wurde/ die niemand anders als ein Nobilis anzunehmen capabel war. vid. Sächsisch. Lehn-Recht *Cap. 2. pr.* RAUCHBAR. *Part. 2. Quæst. 21. n.*

21. n. 37. FINCKELTHAUS *Diſp. Feud.* 5. *Th.* 21. Ob nun wohl die Ignobiles ætate *Imperatoris HENRICI AUCUPIS* einen Heer-Schild bekommen und die Fähigkeit erlanget / daß ſie Soldaten werden / im Kriege ſo wohl als ſonſten honorable Chargen bekleiden/ Feuda, ſo gar nobilia, ingleichen immediata adquiriren / und alsdenn auch alle Jura Vaſallorum genieſſen können; So iſt doch in dubio nicht ſo gleich zu præſumiren / daß/ weiln Ignobiles oder Plebeji heut zu Tage das pouveur haben Feuda zu adquiriren / ihre ſo genannten Lehn-Güther daher auch Feuda ſeyn müſſen. Es iſt dahero ſich fleißig in acht zu nehmen/ daß/ wenn das Wort Lehn-Guth oder Zinnß-Lehn vorkömmt, ſolches nicht continuirlich vor ein würckliches Feudum gehalten werde / weiln die Bona Emphytevtica ſeu Cenſitica auch bey uns Teutſchen mit eben dergleichen Nahmen beleget zu werden pflegen. Vid. *Jus Feud. Alemann. Cap.* 29. 109. 110. 125. Ja ſagen die Herren Diſſentientes, es könnte doch nicht geleugnet werden/ daß Emphytevſis mit dem Feudo in ſehr vielen Stücken gleiche Eichenſchafften hätte/ und wie man denn ſolchergeſtallt eine differentiam zeigen wolte? Gleich wie zwar niemand in Abrede ſeyn kan/ daß dieſe beyden Inſtituta mit einander in folgenden Stücken überein kommen / als (1.) wie in Emphytevſi das utile Dominium in Emphytevtam, alſo in Feudo das utile Dominium in Vaſallum transferiret werde. (2.) In jenem das Dominum directum bey dem Proprietario; Bey dieſem aber eben daſſelbe bey dem Lehn-Herrn verbleibe. (3.) So wohl Emphytevſis als Feudum ordentlicher Weiſe perpetua ſeyn; (4.) Keines von beyden ohne hinlängliche und in Rechten verſtattete Urſachen dem Do-

mino utili kan wieder genommen werden: Also müssen sie hingegen wiederum zu gestehen und einräumen / daß itztgedachten beyde Instituta darinnen differiren / als nehmlich (1.) daß in Feudo ordentlicher Weisse Fidelitas oder Vasallagium, i. e. der Lehns-Eyd / da der Vasall treu / hold und gewärtig seyn muß / præstiret wird / in Emphytevsi oder Censu aber nicht / ob schon der Emphytevta oder Censite das Homagium, i. e. dem Landes-Herrn gehorsam und unterthänig zu seyn / abzulegen verbunden ist / so darff er doch solchen nicht qua talis, sondern darum / weiln er sich im Lande aufhält und in Schutz genommen wird / leisten / welches Homagium oder Hominium heute zu Tage auch alle Vasallen so wohl in Chur-Sachsen / als andern Orten schweren müssen / und zwar in folgenden Formalien: **Ihrer Erb- und Lehn-Herrn (Landes- und Lehn-Herrn) treu, hold, und gewärtig, auch gehorsam und unterthänig seyn, dessen Schaden warnen, Bestes fördern, und alles thun, was getreue und gehorsame Manne und Unterthanen ihren Lehn- und Landes-Herrn von Rechts- und Gewohnheit wegen schuldig sind;** (2.) Von jenem werden Servitia Feudalia, von diesem aber nur ein annuus canon in recognitionem Dominii directi entrichtet; (3.) Der Emphytevta kan über sein Erb-Zinnß-Guth ein Testament machen / dem Vasallo aber ist solches gäntzlich untersaget; (4.) Das Jus Emphytevticum wird auf heredes quoscunque etiam extraneos verfället; in Feudo aber kan ordentlicher Weisse sonst niemand succediren / als der a primo adquirente herstammet; (5.) Wenn der Vasallus seinen Lehn-Herrn lædiret / oder eine felonie i. e. Lehns-Fehler begehet / kan ihm das Lehn eingezogen werden / dem Emphytevtæ aber nicht / ausgenommen

in

in denen gemeinen Missethaten und Verbrechungen/ als die Verletzungen der Göttlichen Majestät/ und der hohen Obrigkeit/ Ketzerey/ Todtschlag/ und andere dergleichen mehr. Und über dieses so giebt es vielmehr causas amittendi Feudum als Emphytevsin. (6.) Werden die Feuda bey denen Lehn-Höfen/ die Zinnß-Lehne/ als Bona Censitica seu Emphytevtica aber in Aemtern und Adelichen Gerichten regulariter conferiret; (7.) Sind auch solche der *Investitur wegen von einander* weit- und auf mancherley Weise unterschieden. Und ob schon in Sachsen quoad allodialia ad transferendum rei alienatæ dominium nicht einmahl traditio hinlänglich ist/ sondern auch die resignatio und Investitur erfordert wird; So kan doch nicht so gleich daraus geschlossen werden/ daß/ weiln einige Feudal-Solennitäten bey den Erb-Lehn und Zinnß-Güthern observiret werden/ dergleichen Allodial-Güther dahero auch würckliche und wahrhafftige Feuda seyn müssen/ indem diejenigen Requisita, die sonsten proprie ein Feudum ausmachen/ bey denen Erb-Lehn- und Zinnß-Güthern gäntzlich cessiren. Von welcher Resignatione zwar zu mercken/ daß die meisten JCti nichts einmahl recht wissen/ was es eigentlich mit dieser Gerichtlichen Auflassung vor eine Bewanndniß habe. Es fundiret sich aber sothane Resignatio nicht nur in Jure Saxonico, wie man insgemein davor hält/ sondern in allen teutschen Rechten/ und kan daher die Traditio Juris Romani deshalber bey uns nicht statt finden/ weiln die Römer lauter Allodia hatten/ der Teutschen ihre Bona aber meistentheils aus Feudal- und Allodial. Güthern bestehen/ von welchen sie nur utile dominium besitzen; Will man nun sein Gut verkauffen/ so muß man das utile dominium, so man bißher gehabt/ dem Domino directo resigniren/ welcher denn hernach den künfftigen Besitzer wiederum mit investiret. Wo dannenhero solche resignatio & nova Investitura nicht geschehen/ kan auch die Traditio extrajudicialis unmöglich von Kräfften seyn.

An-

Anbey ist noch zugedencken / daß die Erb-Zinnß-Güther an verschiedenen Oertern auch Erb-Pächte genennet werden / als (a) in der Chur-Pfaltz. vid. Chur-Pfältzisches Land-Recht im II. Theil, Tit. V. p. 10. von Handthierungen. (b.) in Clevischen, vid. Clevisches Land-Recht Cap. 106. p. III. (c.) In Holland, HUBERUS *in Prælect. ad ff. si ager vectigalis. §. 6. p. 331.* & HUGO GROTIUS in der Einleydunge tot de Holländische Rechtsgeleerheit *Lib. 2. Cap. 40. van* Erfpagt regt *& Lib. 3. Cap. 18. van* Erfpacht günning, SIMON *van* GROENEWEGEN *in Notis. ad eundem.* (d.) *in Statutis Mechliniensibus Tit. 12. Artic. 1. & 4.* von Zinnßen. Sonsten will Herr von LUDWIG *in cit. Tract. Sect. III. Cap. 4.* annoch behaupten / daß die Erb-Pächte von den Bonis Emphyteuticis seu Censiticis differirten / und allegiret pro argumento Leges Brandenburgicas. Alleine ob ihm gleich seine Meynung nicht fehlschläget / daß in dem Churfürstenthum Brandenburg dißfalls ein mercklicher Unterscheid sey; so läst sich doch aus seiner Meynung nimmermehr schliessen / daß bey allen übrigen Teutschen Ländern eben dergleichen Difference würcklich vorhanden seyn müsse / immassen nicht nur die deßhalber an vielen Orten Teutschlandes verhandene Gesetze und Gewohnheiten / sondern auch vieler Gelehrten ihre Anmerckungen hierüber sattsam das Contrarium an dem Tag legen.

Ehe wir weiter fortgehen/ muß etwas von **Rutscher Zinnßen** Meldung gethan werden. Es macht aber solcher Rutscher-Zinnß keine besondere Gattung von Zinnß-Güthern aus/ sondern bey dergleichen Güthern wurde es gemeiniglich nach denen alten Teutschen Rechten/ wie wir auch schon aus obangeführten *Textibus Jurium Provincial. Sax. & Svev.* vernommen/ so gehalten/ daß/ wer auff den gesetzten Tag seinen Erb-Zinnß/ zum Exempel 4. Groschen nicht entrichtete/ den nachfolgenden Tag 8. Groschen/ und dem darauffkommenden Tag 16. Groschen geben muste/ denn der Erb-Zinnß stieg wegen der Nicht-Zahlung täglich *immer* höher und höher. Auff solche Art wurden die Emphytevtæ seu Censitæ mit ihrer Liefferung richtig einzuhalten genöthiget/ und waren eben dieses die Strafen/ so sie/ wenn der Canon zur bestimmten Zeit nicht abgeführet wurde/ leiden musten. Heute zu Tage ist dieser Rutscher-Zinnß meistentheils *wieder abgekommen*/ und wird nur der Erb-oder Zinnß-Mann ob censum vel canonem tardius solutum mit einer willkührlichen Strafe beleget/ es kan ihm aber dieserhalben nicht so gleich auch sein Guth genommen werden/ wie wir schon oben mit mehrern gehöret. Vid. BERLICHIUS *Part. II. Concluſ. 47. n. 5.* BEYERUS *Specim. Jur. German. Lib. I. Cap. 6. §. 8. ſeqq.* SCHILTERUS *Exercit. ad ff. 16. §. 84.* In Weissensee soll/ wie ADRIANUS BEYER *in Diſſert. de Cenſu promobili* oder **Rutscher-Zinnßen** *Jenæ Anno 1715. recuſa* bezeuget/ der so genannte Pfaffen-Hof daselbst noch heute zu Tage dergleichen Rutscher-Zinnßen einheben/ da nehmlich die Censiten auff Philippi Jacobi noch vor der Sonnen

nen Auffgang in dem Dorff Schern-Dorff zusammen kommen/ und ein jeder seinen Zinnß / welcher gemeiniglich nur 1. Groschen ausmachet/ auff einen breiten und untern freyen Himmel stehenden Stein in Beyseyn des Verwaltbers und etlicher Schöppen auffzehlen. Stellt sich nun der Censite nur eine Stunde zu langsam ein/ muß er schon/ da er vorher nicht mehr als 1. Groschen geben dürffen/ nunmehro 2. Groschen zahlen. Kommt er die andere Stunde wieder nicht / muß er 4. Groschen / und wenn er noch eine Stunde langsamer kommt/ 8. Groschen geben. Bleibet er aber biß gegen Abend aus/ kan indessen dieser Groschen ob multas duplicationes wohl auf 50. Gülden und mehr hinan lauffen. Und dieses ist eine Gattung von solchen Zinnßen/ die alle Stunden fort-rutschen/ da sonsten sothane Rutscher-Zinnßen ordentlicher Weisse nur alle Tage dupliciret werden/ und je länger sie stehen/je grösser sie werden. Bald auff eben diese Art ist es im Hertzogthum Braunschweig mit dem Maygassen-Zinnß beschaffen/ allwo man im Gebrauch hat/ daß der Zinnß-Mann von dem Ihm eingeräumten Allodial-Guth in recognitionem Dominii 3. Mg. und 2. Pfennige alle Jahr auff eine gewisse Zeit/ als an dem heiligen Weinacht-Feyer-Abend/ alt hergebrachten Gebrauch nach/ durch einen reutenden Diener auff das Amt/ darein er bezircket ist/ liefern muß/ dergestallt/ daß/ woferne er solchen Maygassen-Zinnß auff selbigen Tag nicht reichet/ alsdenn selben von Tage zu Tage immer fort und fort/ biß dem Amte behörige Satisfaction dieserwegen wiederfahren/ in duplo zu erstatten schuldig ist. In Nieder-Sachsen trifft man sonsten eine besondere Gattung derer Zinnßen an/ welche Gefahr-Zinnßen genennet werden/ i. e. bey Gefahr

das Zinnß-Lehn zu verliehren/ wenn nicht auff einen gewissen Tag der Canon abgetragen wird. Es wird aber vorhero/ ehe der Zinnß-Mann von Eigenthums-Herrn das Guth eingeräumet bekömmt/ also veranstaltet und verglichen/ dem denn auch stricte nachgegangen werden muß: Hingegen wenn diese Condition nicht mit angehänget worden/ so kan auch der Zinnß-Lehn-Mann wegen des zur bestimmten Zeit nicht gelieferten Canons seines Guthes nicht verlustig werden.

Nach beschehener Abhandlung des Emphytevsis & Census nehmen wir die andere Speciem derer Bonorum Colonariorum, nehmlich die **Schupff-Lehne**, vor uns. Es sind aber diese Schupff-Lehne keine vera Feuda, wie doch SCHILTERUS *in Instit. Jur. Feud. Cap. IX. §. 30.* ingleichen BEYERUS *Cap. III. Posit. Feud. 69. & in not.* solche davor ausgeben wollen/ indem diejenigen Requisita, die zu einem Feudo würcklich gehören/ hier gäntzlich cessiren/ sondern nichts anders als locationes precariæ, oder wenigstens solche Gattung von Erb-Zinnß-Güthern/ welche morte possessoris exspiriren/ und auff die Erben nicht verfället werden. Wollen aber ja die Erben sothane Güther haben/ müssen sie selbige von neuen lösen/ da jedoch dem Domino frey stehet/ ob Er denen Erben oder welchem von diesem selbige verstatten will. Sonsten sollen dergleichen Schupff-Lehne, wie BESOLDUS und WEHNER *in voc.* Schupff-Lehn melden/ viele in Schwaben noch übrig seyn. VADIANUS, welcher die alten in den Archiven auffbehaltende Documen-

menta ziemlich durchgeständert und die Antiquitates Germanicas gründlich untersuchet / schreibet *ap.* GOLDAST *Rer. Al. Tom. 2. Part. 1. fol. 59.* hiervon folgender gestalt: Ager hoc pacto locatus antiquis vectigalis dicebatur, quem eleganter describit Paulus; &c. Non vectigalis erat, qui ad certum tempus locabatur & eo pacto, ut auferri colono, Domino volente, potuerit; nos vulgo Schupf-Lehn dicimus; i.e. Wenn ein Acker oder Guth auff diese Weise lociret wurde, so nennte man es bey den Alten zoll- oder zinnßbar, welches sehr wohl der JCtus Paulus beschreibet, ꝛc. Es war aber dieses kein Zoll- oder Zinnßbares Guth, welches jemanden auf eine gewisse Zeit eingeräumet wurde, und zwar zu dem Ende, damit, wenns dem Eigenthums-Herrn beliebete, es dem Besitzer wieder genommen werden konnte; Bey uns wird es insgemein Schup-Lehn genennet: Ingleichen SCHOTTELIUS, der ebenfalls in seinen curieuxen Tractat von unterschiedlichen Rechten Teutschlandes dergleichen Sachen sehr wohl investigiret / berichtet *Cap. XVIII. §. 6.* von denen Schupff-Lehnen folgendes: Sie haben daher ihren Nahmen, weil die Erben davon geschupffet worden,

und

und muß das Guth nach Absterben des Innhabers eines unter den Kindern wiederum von neuen, doch nur auff seinen Leib kauffen; werden auch Fall-Güther genennet, weil sie allemahl dem Herrn wieder anheim fallen. Sonsten wird insgemein davor gehalten/ daß sie entweder von den Römern oder Schwaben ihren Ursprung haben sollen, welche denen überwundenen Allemanniern oder Schwaben auff solche Art eingeräumet. Vid. BESOLDUS *Thes. pract. voce* Schupf-Lehn, *& in Cap. 5. & 6. de tribus domest. Societ. Speciebus*, item STRYCKIUS *in Exam. Jur. Feudal. Cap. 2. Quæst. 31.*

Wir schreiten fort/ und sehen/ wie die Meyer-Höfe oder Meyer-Güther beschaffen seyn. Anfänglich waren bey den alten Teutschen zu Zeiten der Fränckischen Könige diejenigen/ so dergleichen in Besitz hatten/ nur blosse Procuratores oder Verwalther hierüber/ denn sie musten/ was dißfalls adquiriret wurde/ dem Eigenthums-Herrn und dessen Familie davon versorgen/ ingleichen von allen eingehobenen Nutzungen alle Jahre Rechenschafft geben/ davor sie ihren Meyer-Lohn bekamen/ wenn nun der Verwalther oder Meyer etwan liederlich haus hielte/ oder sonsten die Güther verwüsteten und ausmergeln liesse/ so stunde es alsdenn in des Eigenthums-Herrn seiner Willkühr solche wiederum einzuziehen. *Vid. Acta Lindaviensia pag. 842.* CHOPPINUS

NUS *Lib. 3. Doman. Franc. Tit. 20. Sect. 10. n. 7.* MIRÆUS *in Codice piar. Donat. ad an. 1199. &* GVILLIMANNUS *Lib. 3. Rer. Helvet. Cap. 6.* Nach Verflissung einer geraumen Zeit wurden diese Meyer-Güther in Pacht-Güther verwandelt/ und nach Belieben/ ohne Benennung der Zeit/ den Bauern Pacht-weisse überlassen/ wovon der Pachter oder Meyer jährlich einen gewissen Zinnß an Vieh/ Früchten und dergleichen reichen/ und darzu die ihm eingeräumten Güther in baulichen Wesen und guten Stande erhalten muste/ jedoch konnte der Locator oder Eigenthums-Herr/ wenn sonsten nichts anders war verabredet und außgemacht worden/ nach Gefallen/ da der Meyer in Entrichtung derer Zinssen ein/ zwey/ oder mehr Jahre säumig war/ oder kein Marck gebe Korn lieferte/ solche Güther wiederum einziehen, und wenn der Meyer nicht recht hausgehalten hatte/ ihn noch darzu willkührlich bestraffen/ vid. OLDENBURGERUS *in Itinerario Juridico Tit. 5. §. 19. pag. 116.* ANTON. KAPPELLUS in Erb-Meyer-Recht, *Cap. 7. n. 184.* MENOCHIUS *de arbitrar. Judic. Quæst. Lib. 2. Cent. I. Caus. 78. &* REDOANUS *de Reb. Eccles. non alien. pag. 512. n. 117.* Endlich aber bekamen die Meyer von denen Grund-Herren diese Güther/ welche auch sonsten Meyer-Gedinge, oder Erb-Meyer genennet werden/ solchergestallt über/ daß sie dergleichen/ gegen Abstattung eines gewissen jährlichen Meyer-Zinnßes und Dienst-Geldes/ erblich besitzen/ und auff ihre Erben und Nachkommen transferiren

ren konnten / jedoch mit der angehängten Condition, daß denen Guths-Herren Ihr utile Dominium nicht intervertiret / noch aus Meyer Erb-Zinnß-Güther, nach Langheit der Zeit / gemachet werden / auch alle und jede Meyer und ihre Erben / so der übrigen Jahre zu geniessen / und deswegen auffs neue zu meyern oder zu pachten nicht von nöthen hatten / jederzeit nach Verfliessung Neun Jahren die Güther von neuen Meyer-weisse annehmen / und an den Oertern / da gute Aecker / und der Zinnß nicht zu hoch / von jeder Hufen einen Reichs-Thaler / von andern aber nach Gelegenheit einen halben oder Orts-Thaler denen Guths-Herren vor die neuen Meyer-Zetteln geben, vid. FRANTZK. *cit. Tract. de Laudem. Cap. II. n. 11.* ingleichen an Landerey / Wiesen / Gärten und dergleichen bey der Meyerey nichts hinweg nehmen / noch davon reissen lassen / wie nicht weniger die innhabenden Meyer-Güther ohne Consens derer Guths-Herren andern weder versetzen / verkauffen oder sonsten veräussern / oder auch denen Söhnen / Töchtern und andern nahen Anverwandten zur Aussteuer / Gegenvermächtniß oder sonsten mitgeben / noch in andere Wege beschweren / auch nichts / ausserhalb nothwendigen Gebäuden ohne derer Guths-Herren Bewilligungen bauen solten / von welchen allen die Nieder-Sächsischen, absonderlich aber die Wolffenbüttelischen und Braunschweigischen Landes-Ordnungen klare Masse geben. Hieraus erhellet nun zur Gnüge / daß solche Meyer-Güther vor viel mehrers als schlechte Pacht-Güther zu consideriren seyn / zugeschweigen / daß dem Herrn des Meyer-Guths nicht

nicht gänßlich freye Hand gelassen/ oder nach geendigten Meyer-Jahren das Meyer-Guth an sich zunehmen so schlechterdings verstattet wurde/ ausser in denen beyden Fällen/ wenn der Herr das Guth unumgänglich selbst benöthiget war / oder sich der Meyer nicht gebührend verhielte; KAPPELLUS *in Tract.* vom Erb-Meyer-Recht *Cap. 7. n. 189.* Jedoch ist letztern Falls an vielen Orten/ als in Nieder-Sachsen/ ein anders eingeführet/ daß/ wenn der Meyer nicht / wie aufrichtigen und guten Hauß-Vätern gebühret / sich gehalten/ noch den Meyer-Zinnß zu rechter Zeit abgeführet / die Einziehung der Meyer-Güther/ wegen des Abgangs der Unterthanen und Land-Folge nicht verstattet / sondern er vielmehr nach Befindungen der Gebühr gestrafet werden soll. *Constitutio Gvelferbytana* ANTONI ULRICI *An. 1709.* Sonsten kommen diese Meyer-Güther mit denen Erb-Zinnß-Güthern in einigen Stücken überein / es sind aber selbige auff keinerley Weise mit einander zu confundiren / wie es doch bald die meisten Doctores thun / sondern es ist / wie schon oben deduciret worden / unter beyderley Güthern ein mercklicher Unterscheid zu machen. Ob nun zwar nicht ausser Zweiffel ist / daß so thane Meyer-Güther / so man in Westphalen , Nieder-Sachsen, Schwaben, Beyern, Elsaß und in der Schweiß gleichfalls in grosser Menge antrifft / balde da / in obberührten Landschafften / denen Erb-Zinnß- und andern Allodial-Güthern / bald dort aber wiederum andern Prædiis nahe treten und deren Eigenschafften an sich nehmen/ auch so gar den Nahmen Meyer würck-

lich

lich behalten; So sind doch solche, wie die zu eines jedweden Guths hergebrachten unumgänglichen requisita oder Essential-Stücke dißfalls den besten Ausschlag geben/ und allen Zweiffel benehmen/ von einander sehr mercklich zu unterscheiden, und also ein und anders über einen Leisten nicht zuschlagen. Vid. Herr G. R. von LUDWIG *cit. Tract. Sect. 3 Cap. 8.* HAHNIUS de Jure Colonario.

Was die Schillings-Güther anbelanget/ trifft man dergleichen sonderlich in den Braunschweigischen und Lüneburgischen Ländern verschiedene an. Mit diesen Güthern verhielte es sich folgender gestalt: Wenn jemand einem Bauern e. gr. ein Erb-Zinnß- oder Zinnß-Guth gegen jährliche Liefferung / i. e. pro annuo Canone verliehe / so muste dieser gleich anfangs einen Solidum, ein gewisses Stück Geld/ welches man Schilling nennete / geben; gefiele es nun dem Herrn nicht länger den Bauer in dem Guthe zu lassen/ so gabe er dem Bauer einen Schilling/ und konnte ihn auch ohne Ursache aus dem Guthe treiben. BALTHASER CLAMERUS schreibet hiervon *in Promptuario Juris Tit. IX. de Bonis Solidorum pag. 282.* folgender massen: In Fürstenthum Lüneburg sind etliche Güther, die heisen Schillings-Hauer, die empfähet der Bauer mit einem Schilling. So kan man ihn auch mit einem Schilling wieder davon kündigen, wie er auch selbst den Hof

mit einem Schilling wieder auffsagen kan. Nachhero aber/ und heute zu Tage stehet dem Herrn nicht mehr den Schilling-Hauer (oder Heuer) ohne NB. hinlängliche Ursache & sine causæ cognitione von dem Guth zu jagen frey / welches nicht alleine viele JCti zugestehen müssen / sondern es giebet auch die Zellische Policey-Ordnung *Cap. XLIV.* hiervon klare Maße/ nehmlich; Wir wollen gleichwohl, daß die Schillings-Höffe oder Köthen, so lange sie præstanda præstiren NB. geruhiglich gelassen, und sie NB. ohne Verwürckung und unsere Erkänntniß von den Schillings-Güthern durchaus nicht verstossen werden sollen. Sothane Schillings-Güther wie sie heute zu Tage beschaffen / beschreibet am allerbesten oben belobter SCHOTTELIUS *cit. Tract. Cap. XVII. §. 2. & 3.* in folgenden Worten: Es hat aber diese Bewanntniß, so ferne der Bauer oder Meyer mit Bezahlung der Zinnßen dem Guths-Herrn nicht richtig einhält, oder in Abstattung der Dienste aus Muthwillen säumig wird, oder sich sonsten nicht recht und fromm verhält; also daß der Guths-Herr, NB. billige Ursachen haben kan, mit demselben nicht länger friedlich zu seyn, oder es begiebet sich der Meyer aufs Sauffen, und geräth sonsten in

in zu viel Schulden, so kan so fort Schillings-Recht gebraucht werden. Nehmlich es lässet der Guths-Herr, so ferne er selber es zu thun bedencken hat, oder der Schillings-Hof zu den Fürstlichen Aemtern gehöret, durch den Voigt, oder andere bekannten Amts-Bedienten NB. einen Schilling an den Kessel-Hacken hencken, oder an den Feuer-Heerd hefften, und so bald solches geschehen, muß der Bauer ohne einig Säumniß mit Weib und Kind Hauß und Hof räumen, und hat an blosser Anschauung des hingehenckten oder angehefften Schillings sein End-Urtheil empfangen, und darff darwieder nichts reden. Was der Bauer an Vieh, Korn, und andern Fahrniß zurücke lässet, davon machet sich vor erst der Guths-Herr bezahlet, das übrige, wenn Schulden vorhanden, wird unter die Creditores vertheilet, und was annoch ihm alsdenn übrig bleibet, wird dem gewichenen Bauer abgefolget, und der Hof einen andern zu gleichen Schillings-Recht eingeräumet, und zwar nur gegen Erlegung eines Schillings, und bleibet also der Hof allezeit dem Schillings-Recht un-

terworffen, wiewohl jedoch die Obrigkeit es nicht leichtlich verstattet, und des Schillings-Recht gebrauchen lässet, wenn der Bauer und dessen Vor-Eltern den Hof geraume Zeit bewohnet, die Landes-Onera mit getragen, und sich mit Lieferung der Pacht und Leistung der Dienste leidlich erwiesen, auch Hoffnung zur Besserung verhanden. Wo aber aus dem Bauer ein Säuffer, guter Faullentzer und Dogenichts worden, so pfleget die geschwinde Abkündigung durch dieses Schillings-Recht zu erfolgen. Ja es können auch dergleichen Schillings-Güther / ohne Consens des Guths-Herrn / von Besitzern auf keinerley weisse weder verpfändet noch veräussert werden. vid. Zellische Policey-Ordnung *de Anno 1618. Cap. 44. ibi.* Und soll niemand Geld auf Schillings-Gut ohne Bewilligung des Guths-Herrn leihen, noch etwas davon kauffen. Denn so der Hauß-Wirth stürbe, sind die Nachfolger in dem Schillings-Hof, wenn sie nicht dessen Erben seyn, der Schuld wegen zu antworten nicht verbunden. Es solle auch der Schillings-Hauer nichts vertheilen / sondern alles in dem Schillings-Gut

un-

unzersplittert lassen. *Resolut.* der *Gravam.* Hertzogs Wilhelms zu Zelle; Ja es sollen alle verpfändete und versetzte Veräusserung von den Schillings-Güthern ipso jure null und nichtig seyn. *Add.* KAPPELLUS vom Erb-Meyer-Recht *Tit. 17. n. 22.*

Was die Laß-Güther, die man in Hessen, Solmischen 2c. Landsiedelehen nennet/ betrifft/ so ist ausser allem Streit/ daß dieselben in zweyfachen Verstande genommen werden. Denn man nennet insgemein auch diejenigen Bona Laß-Güther/ welche der Eigenthums-Herr jemanden zu seinem besten Nutzen auf eine undeterminirte Zeit gegen einen jährlichen der Nutzung nicht gar ungleichen Zinnß überlässet/ und also eine Verpachtung mit sich führen. Auf solche Weisse bleibet bey so thanen Laß-Güthern das völlige Eigenthum dem *Domino Directo*, und ist der Bauer/ welcher ein Laß-Guth hat/ vor nichts anders als ein Pachter anzusehen/ der zugemahl pro lubitu domini locatoris wieder aus dem Guth getrieben werden kan. Und von den Laß-Güthern in diesem Verstande redet eben die Chur-Sächsiche Kirchen-Ordnung *de Anno 1580. Tit. XXIX. ibi*: Damit auch die Laß-Güther, Aecker, Wiesen, Gärten oder Fisch-Wasser, zum Pfarr-Lehn gehörende, nicht præscribiret, und unter der Leute, welche dieselbige um jährlichen nahmhafften Zinnß oder mit Gelde innen haben, eigene Güter, durch langen Gebrauch vermischet und

eingeleibet, so sollen solche Güter je zu Zeiten verändert, andern ausgethan und verliehen, oder aber, da es die Güter vertragen mögen, um höhern und grössern Zinnß verliehen werden, damit die Pfarrer bey ihren Eigenthum bleiben, und sie die Besitzer vor ihr erkaufft oder Erb-Gut nicht anziehen können oder mögen ꝛc. und die *Constitutio Elect. Saxon. 40. Part. II. ibi*: Offtmahls trägt es sich zu, daß etliche Güter von dem Besitzer, als Laß-Güther, die sie ex titulo locati & conducti haben, gefordert werden. Ingleichen die Sächß. Coburgische Kirchen-Ordnung *de Anno 1226. Cap. 21. Tit.* von Laß-Gütern, Aeckern, Wiesen, Gärten, und Fisch-Wassern, so zur Pfarr-Lehn gehören, wie nicht weniger die Gräfl. Solmische Landes-Ordnung *Francofurt ad Mœnum 1612. fol. Part. II. Tit. 7.* Die Landsiedeleye, ob sie wohl dem Beständer (Pachter) mit Zusatz derer Worte und seinen Erben geschicht; so ist sie doch nicht erblich, so fern darinnen auch diese Worte, zu Landsiedelern Rechten, gefunden werden. Sondern der Lehn-Herr, wenn er seine Güther zu sich zu nehmen begehret, kan dem Beständer (Pachter oder Lassen/) dieselben wieder

auf-

aufkündigen, obgleich derselbe sich sonsten aller Gebühr bewiesen hätte. *Add. Glossa Germ.* im Land-R. *Lib. III. Art. 45. §. 7.* WEHNER *in Observat. Voce.* Zinß-Guth, BERLICHIUS *Part. 2. Conclus. 48. n. 1.* CARPZOVIUS *ad Part. 2. Constit. 40. Definit. 1.* HUSANUS *de Homin. propr. Cap. 2. n. 31.* STAMMIUS *de Homin. propr. Lib. 3. Cap. 4. n. 1.* KNICHEN *de Vestit. pact. Part. 2. Cap. 4. n. 254.* STRUVIUS *Synt. Jur. Feud. Cap. 2. Th. 10. n. 6.* SCHILTER *Exerc. ad ff. 16. §. 86.* SECKENDORFIUS im Teutschen Fürsten-Staat *Lib. 3. Cap. 2. §. 5.* & STRYCKIUS *Exam. Jur. Feud. Cap. 2. Quæst. 30.* In den andern und eigentlichen significatu bedeuten die Laß-Güther nichts anders, als diejenigen Güther, welche der alten Teutschen ihre Knechte, die heute zu Tage homines proprii oder eigene Leuthe genennet werden, besessen. WEHNER *Observ. pract. voce.* Lassen. RUDINGER *singul. Observ. Centur. 3. Observat. 33.* Item ZIEGLER *Disceptat. Select. Them. 10. de Prædiis censiticis ruralibus §. 23.* Es hatten nemlich die alten Teutschen zweyerley Knechte (1) solche mancipia oder servos, Leibeige-

gene/ dergleichen die Römer und andere Völcker hatten. Solche Knechte oder mancipia musten nun diejenigen abgeben/ welche sich (a) entweder selbsten verkaufften/ (b) oder von denen Teutschen im Krieg gefangen genommen worden/ oder (c) sich in dem Spiel selbsten aufgesetzet/ und wenn sie verspielet/ zu Knechten hingegeben hatten. Von welchen letztern der locus aus dem Tacito bekannt ist/ wenn er nehmlich *de Moribus Germanorum Cap. 24.* schreibet: Aleam, quod mirere, ſobrii inter ſeria exercent, tanta lucrandi percipiendive temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo noviſſimo jactu NB. de libertate & corpore contendant. Victus voluntariam NB. ſervitutem adit. Quamvis junior, quamvis robuſtior alligari ſe ac venire patitur. Servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut ſe quoque pudore victoriæ exſolvant, d. i. Dem Würffel-Spiel sind sie dermassen ergeben, daß sie, welches zu verwundern, solches bey nüchternen Muth und als ein ernsthafftes Geschäffte treiben, und auf Gewinn und Verlust dermassen erpicht sind, daß, wenn alles das übrige verlohren gangen, sie auf den letzten Wurff ihre Freyheit und eigene Person aufsetzen. Der Verspieler tritt in die freywillige Knechtschafft, ob er gleich jünger und stärcker, lässet er sich doch binden und verkauffen, die

auff

auff solche Weisse in die Dienstbarkeit gerathen, werden aus dem Lande verhandelt, damit der Gewinner seines Gewinns sich um so weniger schämen müsse. Dergleichen Arten von Knechten wurden nun, wie *Tacitus* meldet, verkauffet, vertauschet, rc. rc. auch eben so gehalten wie die Römischen Servi, ohne daß die Teutschen mit ihren sothanen Knechten viel gelinder umgiengen. Die andere und frequenteste Art derer Teutschen Knechte waren eben diese, welche wir heute zu Tage eigene Leuthe oder homines proprios nennen, von welchen Tacitus *de Moribus Germanorum Cap.* 25. ebenfalls schreibet: Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeris utuntur. Suam *quisque* sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono injungit & servus hactenus paret. D. i. Ihre übrigen Knechte brauchen sie nicht nach unserer Weisse zu ordentlichen Bedienungen im Hausse. Ein jeder hat seine Wohnung und sein Hauß-Wesen vor sich. Der Herr leget ihm, wie seinem Acker-Mann, ein Gewisses an Getreide oder Vieh, oder Gewand zur Kleidung auff, und hiemit hat der Knecht seiner Schuldigkeit ein Gnügen gethan. Vor Alters hatten

sie unterschiedene Nahmen / und zwar in Sachsen heissen sie *Lazzi*, Lassen, worvon die Glossa *ad Jus Provinc. Sax. Lib.* 2. *Art.* 59. Wer in Sachsen Recht zu Zinnß-Guth gebohren ist, der ist ein Laß, und darff sich des Guths nicht ohne des Herrn Willen unterziehen. Die sind, die unsere Eltern liessen, da sie die Land bezwungen. *add.* NITHARDUS *Lib. IV. Hist. Franc. ad An. 843. pag. 376. edit. du Chesn.* & WENDELINUS *in Glossaro Atvatico pag. 165.* Es kommt auch daher das alte Wort Leudi, Leudes, Leodes, Leute / Dienst-Leute / adscriptitii, zum Ackerbau angenommene Persohnen / so wir heute zu Tag mit dem gemeinen Wort Bauern nennen / unter welchen aber nach Gelegenheit des Landes ein groser und mercklicher Unterscheid zu befinden / sintemahl in Sachsen, Francken, Hessen, Thüringen, Meissen dieselben nichts sonderliches von der alten Knechtschafft mehr bey sich haben / ausser / daß sie wegen der Güther ihren Herren zum Gehorsam / Zinssen / Frohn-Diensten und dergleichen auff gewisse Masse verbunden seynd. POTGIESERUS *de Condit. & statu Serv. apud German. Lib. I. Cap. 3. §. 26. usque ad 31.* & HERTIUS *in Dissert. pec. de homin. propr. Opusc. Disp. Tom. 2. pag. 157. usque ad 182.* In den Mecklenburgischen, Pommerischen, Preussen, Liefland, Dennemarck, Hollstein und Westphalen aber

ist

ist deren Zustand weit beschwerlicher / und jemehr dieselben gegen Abend und Mitternacht wohnen / je härter sie gehalten werden/ absonderlich in **Pohlen**, da ein *Cmeton*, wie sie dar genennet werden/ viel ärger dran ist/ als ein Hund / also auch/ daß ihnen um gar geringer Ursachen willen/Nasen und Ohren von ihren Herren abgeschnitten werden / ja sie werden unter Dinge gerechnet/damit man handeln und wandeln kan, und so gar vor unbewegliche Güther / so mit dem Lande verkauffet werden/ auch dürffen sie weiter nichts eigenes besitzen/ als was ihnen von ihren Herren eingethan wird/ worvon sie doch nur das liebe Leben haben/ also/ daß man im Sprüchwort saget/ daß kein Haar auff dem Haupte ihre sey/ ja daß das Hertze im Leibe gehöre ihren Herren zu. Was für Nahmen/ Beschwerde und elenden Zustand die Leibeigene oder Lassen bey den alten Teutschen gehabt, und was sie ausstehen müssen/ ist nach der Länge zu lesen in der Speyerischen Kronick des LEHMANNI *Lib. I. Cap.* 2. *Add.* RHENANUS *Lib.* 2. *p.* 262. VADIANUS *Lib.* 2. *p.* 34. STUMPFIUS Lib. 4. *Chron. Cap.* 27. WURSTEISEN *Chron. Bas. majori* Lib. 2. *Cap.* 5. GRUSIUS *Annal. Svev. Part. I.* Lib. 8. *p.* 212. GRYPHIANDER *de Weichb. Sax. Cap.* 24. *n.* 9. *seq.* GULERUS *in Rhætia* Lib. 5. *p.* 59. MAGERUS *de Advoc. Cap.* 6. *n.* 730. HEIDER *in Act.* Lindav. *pag.* 597. STRYCKIUS *Vol.* 3. *Diss* 21.

Cap. 5. Th. 15. HUSANUS *de Homin. propr. Cap. 2. n. 26. seqq. &* MEVIUS vom Zustande und Abforderung der Bauren. Alleine/ unserer Bauern ihre Condition ist successu temporis, und durch verschiedene Landes-Gesetze gar sehr mitigiret worden/ daß heute zu Tage die von Adel und andere Herren über ihre Lassen und Zinnß-Leuthe solche Gewalt nicht mehr/ so sie vor diesem exerciret/ gebrauchen dürffen/ sondern man denenselben gewisse Gräntzen gesetzet/ wie sie sich gegen ihren Lassen und Zinnß-Leuthe verhalten sollen/ nemlich: daß man zwar nicht gemeynet wäre, dem Adel und andere Eigenthums-Herren mehr ihre Befugniß über die Lassen und Zinnß-Leuthe gäntzlich zu schmählern; Weiln aber sich sehr viele Mißbräuche darbey ereigneten, so hätte man solche in allewege zu verhüten und davon abzustehen. Jedoch rühret dieses noch daher/ daß auch unsere Bauern-Güther nichts anders als Bona Emphytevtica seu Censitica in sensu Juris Germanici seyn/ wovon sie nemlich ihren Lehn-Herrn/ als dessen Lassen sie vormahls gewesen/ Erb-Zinnßen an Gelde/ Getreyde oder Frucht/ auch Hünern/ Eyern und andern Abgaben liefern müssen. Wie solches alles sehr schön ausgeführet haben der Herr G. R. THOMASIUS *in Disp. de homin. propriis & liberis Germanorum*, und Herr G. R. BÖHMER *in Dissert. de Jure & Statu Hominum propriorum.*

Von diesen Bonis derer Hominum propriorum rühret nun

nun das *Jus Mortuarum* oder Churmede her, womit es diese Bewanntniß hatte: Die servi oder homines proprii Germanorum bekamen von ihren Herren gewisse Güther eingeräumet/ die sie anbauen, und davon/ wie *Tacitus* cit. loc. saget/ certum modum frumenti, pecoris aut vestis ihren Herren jährlich liefsern musten. Wann nun dieser Knecht oder Bauer starbe/ war der Herr befugt/ alle dessen Güther wieder an sich zuziehen/ damit sich aber doch gleichwohl des hominis proprii hinterlassene Familie ernähren mögte/ so nahmen die Herren gemeiniglich nur die Helffte von dem verhandenen Geträyde und andern Sachen/ mit der *übrigen* Helffte aber und denen Güthern belehnte er des verstorbenen Servi oder Bauern Söhne/ wovon die *Glossa ad Jus Provinc. Sax. Lib. 3. Art. 44.* allwo: der Laße ist ledig, weil er lebet, und wenn er gestirbet, so belehnet der Herr seine Kinder mit dem Laß-Guth, und theilet mit ihnen. Das ist, er nimmt das Korn in der Scheune. Ist nichts allda, so nimmt ers auffm Felde halb, und die fahrende Haabe halb. Biß es endlich successu temporis dahin gekommen, daß sich der Herr nach Absterben des Lassen weiter nichts/ als nur das beste Haupt oder Stück e. gr. das beste Pferd im Stall / oder der Ochsen/ Kleid oder Geld von des Lassen seiner Verlassenschafft nehmen darff/ übrigens aber die Kinder bey dem Guth lassen muß. Weichbild *Art. 50. ibi:* Wenn der Laß stirbt, so ist seinem Herrn ledig sein bestes Pferd, und seine tägliche Kleider, ob er

sie nehmen will. SANDE *de Feud. Cap. I. n. 35.* GORISIUS *Tract. 3. advers. Cap. 13. n. 14.* ANTON. MATTHÆI *paroem. 2. n. 27.* STAMMIUS *Lib. 3. de. Servit. Cap. 22. n. 7.* Ins besondere beschreibet dieses Recht HARPPRECHT in einer *Dissertation de Jure Mortuario Cap. VI. §. 9.* folgender gestallt: Mortuarium est jus domino competens, vi cujus ille, in casu morientis hominis proprii pro consvetudine regionis, vel certam bonorum partem vel rem aliquam singularem, in talibus casibus præstari solitam, aut loco illius interdum certam pecuniæ quantitatem, ratione defuncti ad patrimonium habita, accipit, vel si ille nullos liberos, aut nullos legitimos, consvetudine vel statuto denominatos, heredes relinquat, eidem ab intestato succedit. D. i. Churmede ist ein solches Recht, das dem Herrn zustehet, krafft dessen derselbe im Fall, wenn der Leibeigene stirbet, nach Gewohnheit des Landes, einen gewissen Theil der Güther, oder eine andere besondere Sache, so in dergleichen Fällen pfleget gegeben zu werden, oder an statt desselben bißweilen eine gewisse Summe Geld, nach Proportion des Verstorbenen seinen Vermögen, bekömmt, oder wenn er

kei-

keine Kinder oder andere nach Gewohnheit und Statuten des Orts nahmhafft gemachten rechtmäßigen Erben hinterlässet, so erbet er ab inteſtato. In Sachsen / Thüringen und verschiedenen andern Orthen ist zwar diese hereditas laſſitica ſeu jus mortuarium gantz und gar abgekommen; In Francken / Schwaben / Pfaltz und Westphalen aber ist es noch biß dato üblich / jedoch pfleget heut zu Tage vor sothanes bestes Haupt gemeiniglich ein Stück Geld gezahlet zu werden. ZASIUS *Lib. ſingul. Reſpons. Cap. 3. n. 79.* Und hat hiernechst dieses Recht das beste Haupt oder Stück aus des Latzen oder Bauers Verlassenschafft zu nehmen / an verschiedenen Orten auch verschiedene Benennungen. Zu Latein pfleget man es Jus mortuarium, Jus Caduci, Jus Luctuoſum, Jus Optimi caballi, Jus Optionis, item mortuaria zu nennen: Teutsch aber das Haupt-Recht oder Haupt-Fall / Gewand-Fall / Best-Haupt / Köhr-Recht / Gläß / Erb-Fall / Erb-Recht / Trauer-Mahl / Weidmahl / Budtheil oder Beudtheil / Todte-Hand / Todten Zoll / Chur-Mede / Chur-Weyde / Baulehnungs- oder Baudelings-Recht ꝛc. WEHNER *Obſ. Pract. voc.* Chur-mede. BESOLDUS *Theſ. Pract.* von Gewand-Fall *in addit.* Hiervon hat SCHOTTELIUS *in cit. Tract. Cap. 2.* viel schönes und denckwürdiges auffgezeichnet / woselbst er auch *n. 12.* eine *Conſtitution* Hertzog Heinrichs von Braunschweig *de Anno 1433.* worinnen dieses Recht / welches Kayser *Heinricus V. legem nequiſſimam &*

nefan-

nefandam tituliret/ abgeschaffet und in Nieder-Sächsischer Sprache eingeführet/ welchergestallt die Leibeigenschafft cessire, oder sich ein Eigenmann der Dienstbarkeit loßwircken könne. In übrigen kan man von diesem Jure mortuario hinlängliche Nachricht finden bey dem HARPPRECHT *cit. Dissert.* PONTANUS *Lib. 6. Hist. Geldr. ad An. 1226. pag. 130. n. 50.* LEHMANN *Chron. Spirens. Lib. 2. cap. 20. Lib. 4.* Cap. 22. *item* Lib. 5. *Cap. 64.* BEYER *Specim. Jur. German.* Lib. 1. *Cap. 6. §. 36. seqq.* HERTIUS *de Homin. propr. Sect. 3. §. 9.* Tom. 2. *Vol. I. Opuscul* SCHILTERUS *de Curiis Dominical. §. 24. &* STRUVIUS *in Histor. Jur. Cap. 6. §. 34.*

Man pfleget auch hieher **Mansmat**, die man alleine in der Chur-Pfaltz mit dergleichen Nahmen beleget/ zu rechnen/ es sind aber dieselben nichts anders als Meyer- oder Bauer-Höfe/ da etwa 30. Acker Feldes nebst einem Häußgen beyeinander sind/ wovon der Innhaber eines sothanen Mansmat seinem Domino Directo Frohnen thun/ Getraydc und andere Canones annuos lieffern muß. Vid. SCHILTER *in Dissert. cit. de Cur. Dominic. §. 1.* WEHNER *voc.* Mansmat, AVENTINUS *in Anal. Boj. Lib. 7. fol. 493.* FREHER *ad Constit. Carol. III. de Feud. voc. quot mansos.* Und jezuweilen/ wie VADIANUS *dict. loc.* schreibet/ auch Erb-Zinnß-Güther genennet würden.

Was

Was ein **Hub - oder Hufen - Guth** vor Beschaffenheit habe/ und unter was vor Art Güther selbiges gerechnet werde/ so ist zu wissen/ daß dergleichen ebenfalls ein Bauer-Guth sey/ worauf sich der Bauer mit seiner Familie ernehren kan. Das Dominium Directum hiervon stehet denen von Adel oder anderen Lehn-Herren zu/ und die Hüffner oder Hübner müssen davon ihren jährlichen Canonem seu Censum nebst Frohnen verrichten. Absonderlich aber müssen die Besitzere eines Hufen-Guths / so auch **Pferdner** benahmet werden / Pferde- oder Fuhr-Frohnen thun/ da hingegen die **Hintersiedler** oder **Hinterlassen** i. e. die kein dergleichen Huffen-Guth/ worauf sie Pferde halten können/ besitzen/ nur Hand-Frohnen verrichten. Und sind diese Hüffner in der That nichts anders als Emphytevtæ seu Censitæ. So theilet man auch die Hufen-Güther ein in gantze / halbe / und viertels Hufen. Vid. LEISER *in Jure Georgico.* Und hat ordentlicher Weisse ein jeder Dominus Directus über seine Erb- und Zinnß-Leuthe ratione derer Erb-Zinnß-Sachen eine Jurisdiction, welche auf teutsch **Hub-Gericht** genennet wird/ als welches wiederum seinen Ursprung hat a potestate Dominorum in servos suos juris Germanici seu rusticos. Wir haben nehmlich oben gehöret/ daß die Bauern oder eigene Leuthe / wie wir selbige heut zu Tage nennen / eben eine Gattung von der Teutschen ihren servis gewesen / über welche die Herren ihre Bothmäßigkeit exerci-

ret. Aus dieser potestate dominorum ist nachhero die Jurisdiction entstanden/ welche in neuern Zeiten jurisdictio patrimonialis genennet wird/ als welche/ wie schon erwehnet/ dem Erb-Zinnß-Herrn über ihre Emphytevtas seu Censitas zukömmt, so Herr G. R. THOMASIUS *in Not. ad Instit. pag. 15. & in Not. ad Huberi Prælect. ff. Tit. de Jurisdictione pag. 64.* sehr gelehrt gezeiget und ausgeführet. Diese Jurisdictio wird nun von denen Nobilibus in ihren adelichen Gerichten/ von dem Stadt-Rath in denen Stadt-Gerichten/ und wenn der Landes-Herr Dominus Directus ist/ von denen Aemtern exerciret. Nur ist es in dem Pfältzischen, Straßburgischen und andern Orten üblich/ daß/ wenn der Erb-Zinnß-Herr über seine Zinnß-Leuthe in causis emphytevticis richten will/ er darbey seine übrigen Emphytevtas, als Assessores, adhibiren muß/ und diese Gerichte/ da nehmlich die Erb-Zinnß-Leuthe mit beysitzen/ werden daselbsten Hub-Gerichte, Ding-Gerichte, Hub-Höfe, item Ding-Höfe genennet. Wovon SCHILTER *in cit. Dissert. de Cur. Dominic.* ausführlicher gehandelt/ welche er auch seinem *Commentario ad Jus Feud. Allemannic.* annectiret.

Zu denen Gattungen derer Allodial-Güther werden nicht unbillig die Kelln- oder Kalen-Höfe gezehlet/ von welchen

wir

wir auch/ wie sie entstanden und vor Bewanntniß gehabt/ allhier Erwehnung thun wollen. Es kam um das XIte oder längstens um das XII. Secul. die Caland-Brüderschafft auf/ und bestunde aus Geist- und Weltlichen Manns- und Weibes-Personen/ auch schlugen sich je zuweiln wohl gar Fürsten und Herren zu selbiger. Sothane Caland-Brüderschafften hatten ihre Pröbste/ Secretarien und andere Bedienten mehr / ihre eigentliche Absicht und vornehmste Verrichtung ziehlte anfangs dahin / daß sie denen aus ihrer Compagnie Verstorbenen wolten Seelmessen halten lassen/ das Armuth versorgen/ am Feyertage zusammen kommen ꝛc. Nachhero aber gieng ihr Absehen nur sonderlich dahin / daß sie in ihren Zusammenkünfften wacker schmaußten / von denen Einfältigen und Abergläubischen durch Vermächtnisse / Erbschafften / Schenckungen ꝛc. sehr viele Güther an sich brachten / welche Güther sie Caland-Höfe nenneten / und selbige nachhero denen Bauers-Leuten um einem gewissen Pacht oder pro annuo Canone einräumeten; Ja sie setzten ihre Compagnie in einem solchen florisanten Zustande / daß sie von denen Zinnßen / die ihnen die Bauern von ihren eingeräumten Kellen-Höfen / welche nichts anders als Erb-Zinß-Güther waren / jährlich auf einem gewissen Tag reichen musten / und nicht allein in Gelde / Getreyde / Wein / Oel / Hünern / Gänßen / Eyern und dergleichen / sondern auch in Diensten und andern Schuldigkeiten / sie mochten auch so geringe seyn / als sie wollten / bestunden / einen recht Fürstlichen Staat führen kunten.

Vid. BESOLDUS *Part. 4. Consil 180. n. 131. seqq.* WEHNERUS *voc.* Kelln-Hof. *Ap.* PAULIN. *Rer. Germ. in Chron. Otberg de an. 1396. pag. 175.* Wir Kaland-Brüder Eer Joannes, Probist des Kalandes ꝛc. und alle Kaland-Brůdere ꝛc. ubi & des Kalandes Innsiegel. *Et de Anno 1226. Nos fratres Kalendarum in Otbergen. ibid. pag. 174. Item de ann. 1518. quibus quid venditur* den Wirdigen Herrn Decken und Kalands-Herrn tho N. und öhren Nakommen in dem Kaland. Als aber die Reformation ihren Anfang nahm/ und denen Leuthen die Augen ein wenig eröffnet wurden / sahen sie gar bald was diese Caland-Brüder vor ein ärgerliches Leben und weiter in Schilde führeten / dahero stunde ihnen nicht länger an / sie zu dulten und ihren ungeziemenden Lebens-Wandel mit dem Mandel der Christlichen Liebe zuzudecken/ sondern rotteten sie mit Strumpff und Stiehl aus. Es hatten sich aber/ wie man aus alten Documentis wahrnimmt / diese Sodalitia Calendarum sehr weit ausgebreitet und an vielen Orten in Teutschland eingestellet / unter andern auch zu Wittenberg / Kemberg / Koßwick/ Zerbst/ Halle/ Coburg/ Weyda / Zwickau / Lößnitz ꝛc. aufgehalten/ und wurden daher diejenigen Gebäude / darinnen die Kaland-Brüder ihre Zusammenkünffte anstelleten/ insgemein die Köller oder Keller genennet/ vid. BESOLDUS *P. 2. Consil. 70. n. 89.* auch ist heut zu Tage in dem Würtzburgischen noch gebräuchlich/ daß

daß daselbst die Amt-Leuthe **Keller** tituliret werden. Einige Doctores, wie nicht weniger Herr *D.* HEINECCIUS *in Tract. de Sigillis Veterum Cap.* 14. §. 1. wollen die Calands-Brüderschafft auch vor einen Ordinem, dergleichen bey den Mönchen und Nonnen sind / ausgeben / allein sie irren darinnen / sintemahlen in sothane Brüderschafft so wohl Manns- als Weibs-Personen / Läyen und Geistliche genommen worden. Daher auch HOSPINIANUS *in Tract. de Monachatu* selbsten nicht weiß / zu was er diese Caland-Brüderschafft machen soll. Treffen es also wohl diejenigen / dieselbige ein Sodalitium nennen / am allerbesten. Von denen Caland-Brüdern haben ex instituto gehandelt Herr *Lic.* FELLER. in Leipzig *in peculiari Oratione de Fraternitate Calendariorum,* FEUSTKINGIUS *de Dominis & Calendarum Fratribus, qui Kembergæ floruerunt.* Insbesondere aber der ietzige *Superintendens* in Zwickau Herr *D.* CHRISTIAN GOTTHÜLF BLUMBERG in seinem Anno 1721. heraus gegebenen curieusen Tractætgen von Kalands-Brüderschafften, allwo er diese Materie sehr gelehrt ausgeführet.

Gleichergestalt gehören hieher die **Erschätzigen Güther**, deren Art und Nutzen wir gleichfalls mitnehmen und berühren müssen. Es hegen aber einige Rechts-Gelehrte von dergleichen Güthern gantz besondere Ge-

dencken; nehmlich sie halten davor / es würden hierunter nur die Bona Ecclesiastica und zwar solche verstanden / welche das Stifft/ Closter/ Kirche / oder Pfarre einem andern dergestalt eingeräumet/ daß/ so offt der Besitzer sothaner Güther entweder durch Todes-Fall/ Kauff/ Tausch oder auf andere Art verändert würde / alsdenn dem Stifft oder Kloster als Domino Directo, ein gewisses Lehn-Geld gezahlet werden müssen. Das Wort Schatz bedeute allhier nicht thesaurum, sondern einen censum, laudemium oder andere Abgabe / das vocabulum Ehr aber zeige an/ daß das Guth denen Geistlichen zustehe/ denn diese würden an statt Herren noch heute zu Tag Erren genennet. Alleine es haben sich dieselben hier abermahls nicht wenig vergangen und ist daher die Erklärung DN. SCHILTERI *in Comment. ad Jus Feud. Alleman. pag. 622.* und Herrn Reichs-Hoff-Raths *de* BERGER. *in Elect. Discept. Forens. pag. 1324. seq.* jenen ihrer weit vorzuziehen/ da nehmlich ietzt belobte JCti behaupten / daß man unter den Errschätzigen Güthern nicht alleine Bona Ecclesiastica, sondern auch alle und jede Bona Emphyteutica seu Censitica verstehen müsse / von welchen mutato possessore dem Erb-Zinnß-Herrn/ ex pacto & consvetudine, ein laudemium oder Lehn-Geld zu bezahlen sey. Welches alles desto besser zu verstehen/ wir zum voraus zu wissen vor nöthig erachten / daß nach denen Römischen Rechten/ in dem Fall / da der Emphyteuta sein prædium emphyteuticum verkaufft oder auf andere Art und Weise veräussert / der neue Besitzer den funffzigsten Theil des Kauffs-

Pre-

Pretii i. e. 2. von 100. dem Domino Directo entrichten muste. Welche quinqvagesima nichts anders gewesen / als was wir heute zu Tag laudemium oder Lehn-Geld nennen. Hierinnen waren nun eben die Römischen Bona Emphyteutica von denen Teutschen ihren unterschieden / indem nemlich die Teutschen von solcher quinquagesima nichts wusten. Nachdem aber die Römischen Rechte in Teuschland einnistelten / fingen auch an einigen Orten die Erb-Zinnß-Herren an von denen Zinnß-Güthern / mutato possessore, die Lehn-Wahre oder laudemium einzuführen. Und bey welchen Güthern nun dergleichen Lehn-Wahr aufgebracht wurde / dieses hiesen Ehrschätzige Güther. Und ist secundum mores Germanicæ an solchen Orten / wo das laudemium hergebracht / diese Lehn-Wahr ordentlicher Weisse vigesima pars pretii, oder welches eben so viel 5. pro Cent. wie wohlen nun an etlichen Orten gar 10. pro Cent. Lehn-Wahre eingeführet / so muß doch derjenige / welcher mehr Lehn-Wahr als 5. pro Cent. prætendiret / sein hergebrachtes Recht / woferne es nicht notorisch / rechtlich beweisen / denn die Gewohnheit des Orts / wo die Lehn-Wahre oder laudemium zuzahlen eingeführet ist / muß stricte in Obacht genommen werden und nicht auf unexprimirte Fälle extendiret werden. Und weiln es nun von der Materie der Lehn-Wahre meistentheils auf die Gewohnheit ankömmt / so müssen / wenn Streitigkeit hierüber entstehet / die Lehn-Register und Erb-Bücher fleißig nachgeschlagen werden. Es bedeutet aber Ehr nicht alleine 1) honorem, sondern auch 2) conservationem, daher man insgemein saget: das Guth in Ehr

und

und in **Würden zu halten**, d. i. in guten Zustand erhalten. Ferner und 3) haben die Teutschen das Wort Ehr genommen auch pro laudemio, welches bey der Investitur dem Domino Directo muß gezahlet werden / welchen significatum man noch heut zu Tage bey der in Gerichten recipirten Formul findet / da man saget/ **das Guth in Ehr und Würden nehmen**, d. i. sich mit dem Guth belehnen und selbiges sich gerichtlich zu schreiben lassen. Vid. FRANTZKIUS *in Tract. sing. de Laudemiis Cap. 4. n. 35. seqq. & Cap. 5. passim, item Cap. 7.* Wegen solches Laudemii wurden nun nicht allein ehedessen die Güther in Ehrschätzige Erb-Zinnß-Güther und in schlechte Erb-Zinnß-Güther eingetheilet/ sondern man hat auch diese Eintheilung an manchen Orte noch biß dato beybehalten und heissen die Ehrschätzigen Güther solche Bona Emphyteutica, wovon mutato possessore der Ehrschatz oder Laudemium muß entrichtet werden. Unter denen schlechten Erb-Zinnß-Güthern aber verstehet man solche Bona, wovon zwar ein annuus Canon abgeführet wird / darneben aber der Lehn-Herr mutato possessore die grosse Lehn-Wahre nicht fordern kan. Unter die schlechten Erb-Zinnß-Güther gehören gemeiniglich die bona civium bey denen Städten/ welche daher/ wenn kein Lehn-Geld davon zuentrichten/ freye Stadt-Güther genennet werden. Der Bauern ihre Güther aber/ wo es hergebracht/ sind ordentlicher Weisse *Bona Emphyteutica Ehrschazica.* Hieraus ist nun sattsam zu ersehen / wie ungegründet dererjenigen Meynung sey/ wenn sie unter denen Ehr-

schä-

schätzigen Güthern nur bona Ecclesiastica verstehen. Sie haben sich gewißlich nicht in das Wort **Ehr** schicken können/ oder wenig darum bekümmert / allein wenn sie nur *Du FRESNE in Glossar. ad voc. Honor.* in behörige Betrachtung gezogen hätten/ würden sie leichte ersehen haben / daß sothanes Wort auch pro Laudemio gebrauchet werde. Zwar wollen sie ihre Meynung zu behaupten die Ursache zeigen/ warum sie die Erschätzigen Güther nur vor bona Ecclesiastica hielten / nehmlich sie sagen/ das Wort Err hiese so viel als Herr/ und würden die Geistlichen nicht Herren / sondern Erren tituliret. Alleine/ daß das Wort Err oder Ehr allhier eine gantz andere Bedeutung habe / ist in vorhergehenden schon gezeiget worden / und ob zwar schon heut zu Tage nur allein die Geistlichen Erren tituliret werden / so wurden ehe dessen / wie man aus vielen alten Monumentis darthun kan/ auch die Politici Erren geheissen. Scheinet also derer Herren Dissentientium ihre Meynung keinen Beyfall hierinnen zugewinnen/ sintemahlen aus den Antiqvitäten ein anders gründlich darzuthun. Vid. VADIANUS *dict. loc. pag.* 60. WEHNER. *voce* Erschätz.

Ferner sind unter die Bona Allodialia die **Sattel-Güther** mit zu zehlen. Es werden dergleichen diejenigen Bona derer Landsassen i. e. Schrifft- und Amtsassen genennet/ wovon sie weder servitia, noch einigen Canonem præstiren dörffen/ und also denen Allodiis plenis sehr nahe kommen / welches

WEHNER. *Observat. Pract. ad hanc voc.* item RUDINGER. *Centur 4. Observ. 37.* & RHET. *Comment. pag. 83.* GYLM. *Symphor. Tom. 3. voc. Nobilitas,* SCHILTER. *Dissert. de Schrifft-sass. Cap. 1. n. 12. quæ in novissima Exercitat. ad ff. Editione invenitur Tom. I.* gar deutlich gezeiget. Sonsten melden SANDE *in Consvet. Geldr. Lib. 3. Cap. 1. §. 3.* ingleichen SCHILTER. *in Dissert. de Investitur. Simult. Cap. 2. §. 1. & Instit. Jur. Feudal. Cap. 9. §. 31.* daß man in Holland unter den Sattel-Güthern gewisse Feuda verstünde / und zwar solche / davon der Vasall bey der Belehnung ein gesatteltes Pferd liefern müste.

Weiter gehören zu den Gattungen derer Allodial-Güther die *Precarey*-Güther. Sie haben zwar etwas gleichförmiges in gemeinen Keyserl. Recht *in L. 14. § 5. Vid. de SS. Eccles. Nov. 7. Cap. 4. Nov. 120. Cap. 2.* CUJAC. *Lib. 4. Observ. 7.* allwo die Worte χρήσεως δόσις pro precaria genommen werden / eigentlich aber muß man ihren Ursprung dem Päbstlichen Rechte zuschreiben. Mit dergleichen aber hat es folgende Beschaffenheit. Wie die Pfaffen anfiengen sich und ihre Klöster wacker zu bereichern / hiernechst nun auf allerhand Räncke dachten /

die-

dieses ihr Vorhaben glücklich auszuführen/ so erfanden sie nebst andern modis adquirendi auch diesen. Sie lagen denen Leuthen/ die zumahl keine Kinder hatten/ und dennoch ein hübsches Vermögen besaßen/ perpetuirlich in den Ohren/ und vermogten sie durch viele Vorstellungen/ pro salute animarum, dahin/ daß sie ihre sämtliche Güther dem Kloster oder der Kirche schenckten/ mit dem angehenckten Erbiethen/ daß/ wo sie solches thun würden/ so dann das Kloster nicht allein den Usumfructum von sothanen verehrten Güthern/ sondern auch den Gebrauch von noch verschiedenen Stücken derer Kloster-Güther ihnen verstatten würde. Verstunden sich nun die Leuthe hierzu/ wurde ihnen/ wie schon gedacht/ der Ususfructus, so lange sie lebten/ eingeräumet/ und über dieses noch etliche ansehnliche Kloster-Güther zur Nutzung verstattet/ welche beyde sie Zeit Lebens behielten/ so balden aber sothane donatores verstorben/ so bald fielen auch ordentlicher Weiße die verehrten/ und über dieses noch die von dem Kloster oder der Kirche ihnen eingeräumten Güther dem Kloster oder der Kirche als Domino Directo pleno jure anheim. Und diese Güther nennete man Præcarias oder Precarey-Güther. *Vid. Capit. Carol. M.* beym BALUZIO *Tom. I. pag.* 347. MABILLON. 3. *Analect.* 19. *in f.* & FRANTZKIUS *in cit. Tract. de Laudemio Cap.* 12. *n.* 15. Immittelst aber/ und so lange dieselben sothane Güther besassen/ musten sie/ woferne keine andere Zeit beliebet worden/ von 5. Jahren zu 5. Jahren selbige von dem Kloster renoviren lassen/ um die Verjährung dadurch zu verhindern. *Vid. Can. I. extra de precar.* BALUZIUS *Tom I.*

Capit. pag. 332. 411. 525. 803. 814. auf solche Weisse wurde nun denen Klöstern ein unglaublicher Reichthum zugeschanzet. Es dachten nehmlich die Leuthe wunder/ was ihnen hierdurch von der Kirche oder Kloster vor Beneficia erwiesen würden/ indem sie nemlich von selbigen noch einmahl so viel Güther zurück bekamen / als sie demselben verehret hatten. Nun fragten sie eben nichts darnach/ wer ihre Güther nach ihren Todt bekommen würde, sondern es war ihnen gnug / daß sie bey ihren Lebzeiten auf solche Weiße ihr hübsches Auskommen haben konnten/ ob es gleich zum Præjudiz ihrer nachgelassenen Erben oder nahen Anverwandten gereichete. Vid. BALUZIUS. *Tom. II. Capit. pag.* 406. 428. 450. *seqq.* 472. 506. 588. 931. 950. *&c.* MARCULPH. *Form.* 19. 22. 25. 27. 29. *Constit. Corradi ap.* CUJAC. *Lib.* 5. *Feud.* LINDEBROGIUS *in Glossar. voc. Precario, & Du* FRESNE *in Glossar voc. precaria.* Und wie es mit denen precariis so wohl bey alten/ als neuern Zeiten gehalten worden / daven findet man gar schöne Anmerckungen aufgezeichnet beym PAULO SARPIO *de Beneficiis §. 19. ibi:* Pour retourner au tems d' aprѳs la postérité de Charle magne, il s' inventa en France un mojen, par où les Eglises augmentèrent leurs biens à l' infini, quoi qu' il semblât être

tout

tout a l' avantage des ſeculiers; & ce fut un contract appellè PRECAIRE, par lequel quiconque donnoit ſon bien à l' Egliſe, recevoit d' elle l' uſufruit de ce bien, & la valeur de deux fois autant, durant ſa vie; & quand on vouloit auſſi ſe d'poüiller de l'uſufruit, elle donnoit trois fois autant d' autres biens ecleſiaſtiques a joüir; & cet uſage paſſa meme en Italie. Pour lors le contract tournoit au profit de celui, qui triploit ſes revenus, & à la commoditè de ceux, qui ſe voïoient ſans enfans, ou qui ſe souci oient plus du bien preſent, que de leur famil le; mais au vrai, le gain è oit du côtè de l' Egliſe, qui, par leur mort, aquèroit tout leur fonds. „ d. i. Damit wir wieder auf die Zeit nach der Poſteritæt des Caroli Magni kommen, ſo erfunde man in Franckreich ein Mittel, durch welches die Kirchen ihre Güther unendlich vermehrten, ob es wohl das Anſehen hatte, daß es alles zum Beſten denen weltlichen Perſonen gereichete. Und dieſes beſtunde in einen gewiſſen Contract, ſo Contractus Precarius genennet wurde, vermöge deſſen derjeni-

ge, so sein Guth der Kirchen gab, von dieser den usumfructum solchen Guthes, und zwar den doppelten Werth ad dies vitæ genoß. Und daferne man sich auch des usus fructus entschlagen wolte, räumete die Kirche einen solchen dreymahl so viel andere geistliche Güther zum Genuß ein. Und dieser Gebrauch schlich sich auch in Italien ein, denn es gereichte der Contract damahls zum Nutzen desjenigen, der dadurch dreymahl so viel Revenüen wieder bekam, und zur Commodität dererjenigen, welche keine Kinder hatten, oder welche sich mehr um ihr eigen Gegenwärtiges, als um ihre Familie Bestes bekümmerten, doch hatte in der That die Kirche den nahen und besten Vortheil, als welche durch jener Leuthe ihren Todt, alle ihre Güther an sich brachte. Ob nun wohl durch diesen Found sich die Kirchen und Klöster einen unbeschreiblichen Reichthum zuwege brachten/ und wo nur ein reicher Fischzug zu hoffen war/ sie ihre Netze gar bald auswurffen/ und alles zu sich zogen; So geschahe es aber dadurch/ daß die rechtmäßigen Erben sehr lædiret wurden / weiln sie unverschuldeter Weiße um das ihrige kamen. Dahero entstunden viele Querelen/ und wurden die Bischöffe und Directeurs solcher Kirchen und Klöster sehr ausgeschrien/ und auf unerhörte Art verkleinert und blamiret / daß sie

nach

nach fremden Erbschafften strebeten/ und die rechtmäßigen Erben zu defraudiren suchten. Damit aber solchen häuffigen eingelauffenen Klagen auf einige Weisse abhelfliche Maße geschehen mögte / so schrieben die Herren Patres, als sie auf dem *Concilio Turonensi III.* versamlet waren / vor ihre Clerisey Can. 51. eine Apologie, und excusirten sie folgender maassen: Diligenter tractare & inquirere pariter cœpimus in conventu nostro, sicut pia Serenissimi Principis nostri nobis injunxit admonitio de illis hominibus, qui exhereditati esse dicuntur, si aliquis esset, qui nostris temporibus voluisset dicere, se a qvolibet nostrum illis privari rebus, qvas pater ejus, aut mater, aut frater vel aliquis propinquorum ad Ecclesias Dei dedisset, & in ejus nomine iterum precaria a Rectoribus Ecclesiarum acciperetur. Sed in eodem conventu nostro neminem reperimus, qui de hac re adversus nos conqueri voluisset. Nam pene nullus est, qui res suas ad Ecclesias donet, nisi de rebus Ecclesiasticis aut tantum quantum donavit, aut duplum, aut triplum usufructuario accipiat, & quibus ille tunc, vel

qvan-

quantis filiis aut propinquis a rectoribus impetraverit, post discessum ejus eadem conditione, qua ille tenebat, posteri ejus sibi vindicent. Hic usus & hæc ratio apud nos usque modo de talibus tenebatur. Nam nobis visum est, prædictis heredibus hanc dare opinionem, ut si voluissent traditiones parentum suorum consequi, de qua illi jam erant per legem exclusi, rectoribus Ecclesiarum se commendarent & hereditatem illam in beneficium, unde se adjuvare ac sustentare possent, acciperent. D. i. Wir haben, wie uns unser Durchlauchtigster Fürst gnädigst erinnert, in unserer Versammlung nicht unterlassen, die Sache wegen dererjenigen Leuthe, die exherediret zu seyn scheinen, fleisig zu tractiren und zugleich zu untersuchen, wenn jemand wäre, der zu unsern Zeiten sich verlauten lassen wollte, daß er von denen Unsrigen dererjenigen Sachen beraubet werde, welche dessen Vater, oder Mutter, oder Bruder, oder Anverwandter der Kirche GOttes geschencket hätte, und in regard dessen wiederum ein Precarey-Guth von

von denen Kirchen-Directeurs erlanget. Allein in derselben unserer Versammlung haben wir keinen wahrgenommen, der dißfalls wieder uns hätte Klage führen wollen. Denn es ist bey nahe keiner, der das Seinige denen Kirchen schencket, wo er nicht von denen Kirchen-Güthern entweder so viel, als er geschencket, oder zwey- gar wohl dreyfach mehr Nutzen empfängt, und was er alsdann oder wie viel Kinder oder Anverwandten dergleichen mit geniessen solten, von denen Directeurs erlanget, nach dessen Todt in eben der Condition, womit er vinculiret gewesen, seine Nachkommen sich zueignen. Damit ist es bey uns biß ietzo so gehalten worden. Denn wir haben schon lange denen oberwehnten Erben diesen Rath gegeben, daß, wenn sie, was ihre Eltern geschencket, wiederum erlangen wollten, wovon sie aber schon per legem ausgeschlossen wären, sie sich bey denen Kirchen-Directeurs auf alle ersinnliche Weiße insinuiren und diese Erbschafft, als eine besondere Wohlthat, zu ihrer Unterterhaltung annehmen sol-

ten. Das hiese aber eben so viel: Wasche mir den Beltz/ und mache ihn nicht naß. Ob diese Argumenta denen Erben ab intestato sufficient zuseyn geschienen oder scheinen können/ daran ist sehr zu zweifeln. Denn es bleibet wohl dabey/ daß derjenige/ dem das Eigenthum von einer Sache zustehet, mehr habe/ als derjenige/ so einige Zeit nur die Nutzungen davon ziehet. Ubrigens discouriren von denen Precarey-Güthern weitläufftig der Herr G. R. BOEHMER *in Jure Ecclesiastico Lib. 3. Tit. XIV. & in Not. Lit. 5. ad Coruin. Jus Canon. Lib. 2. Tit. 42.* und der Herr G. R. THOMASIUS *in Not. ad Lancellot. pag. 1172. seqq. Add.* LEHMANNUS *in Chron-Spirens Lib. 2. Cap. 43. pag. 153. & 154.* HORNIUS *in Jurisprud. Feud. Cap. 2. §. 19. &* FRANZKIUS *de Laudem. Cap. 12. n. 12.* Sonsten pflegen viele Doctores die Precarey-Güther und Feuda darum vor eines zuhalten, weiln hier so wohl einer das Eigenthum/ als auch der andere die Nuzungen alleine behielte. Was diese beyden Stücke anbelanget/ es wohl in so weit seine Richtigkeit hat, welches auch auf andere Allodial-Güther appliciret werden kan. Daß aber die übrigen requisita in substantialibus, so die Leges Feudales nothwendig erfordern/ bey denen Precarey-Güthern gäntzlich cessiren, lieget klar am Tage; Und also ist nicht zu sehen, woher die Doctores auf die Gedancken gerathen seyn müssen/ daß sie zwischen beyderley Güther in allen Stücken eine völlige Gleichheit haben

zei-

zeigen wollen. Es ist auch das Precarium von der Precarey sehr unterschieden / welches darinnen bestehet / wenn einem ein Guth auf Willkühr des Eigenthums-Herrn gegeben wird / so aber allezeit nach Gefallen des Concedentis revociret werden kan. *Can. fin. extr. de precar.*

Endlich kommen wir auff die Bona Libellaria. Es sind aber die Rechts-Gelehrten hierinnen abermahls nicht einig / die nun von der in denen Diplomatibus medii ævi gegründeten Meynung des RITTERSHUSII *Part. 1. Exposit. method. Novell. Cap. 8. n. 51. seqq.* und Herrn G. R. von LUDWIGS *in cit. Tr. Sect. 2. Cap. 2. §. 4. in not. X.* welche die Benennung dieses Contractus a voc. libellus herleiten und behaupten / daß dieser Contractus sine libello seu scriptura nicht hätte können celebriret werden / abweichen / statuiren / daß der Nahme von libella, dem diminutivo von libra, welches nicht allein ein Pfund / sondern auch eine gewisse Summa Geldes bedeutet / zu deriviren sey. Vid. WESENBECIUS *C. 14. Feud.* & COCCEJUS *in Hypomn. Feud. 2. §. 11.* Zwar wird sothaner bonorum libellariorum in denen Pandecten nicht gedacht / sondern es geschiehet nur allein dererselben Meldung *in L. 24. §. 1. Cod. de SS. Eccles.* & *Nov. 7. pr.* In übrigen aber ist es mit dergleichen Güthern folgendergestalt beschaffen: Wenn einer

sein Guth einem Bauer um einen billigen Preiß überlässet / damit derselbe so wohl sich und seine Familie ehrlich ernehren / als auch Nutzungen übrig behalten kan / so wird darbey die Condition mit angehänget / daß er solches Guth nebst seinem Erben zwar perpetuirlich besitzen / jedoch aber davor in recognitionem dominii directi einen gewissen Canonem jährlich entrichten / und zur gesetzten Zeit / ob schon keine Veränderung vorgienge / mit einer gewissen Summa Geldes das Guth wiederum lösen und renoviren lassen soll. Zudem muß der hierüber gemachte Contract in Schrifften abgefasset werden / wenn nun der Accipiens dißfalls säumig ist / und zur bestimmten Zeit den Zinnß nicht abführet / so stehet es alsdann in des Domini Directi seinem Gefallen / Käuffern entweder zu pardonniren / oder das Guth wiederum einzuziehen. CUJACIUS *1. Feud. 2. fol. 480.* EVERARD. *Topicis in loco a Feudo ad Emphytevsin 29. vers. 55. & 57.* Wie aber die meisten Doctores meynen / so soll das in libellum gegebenes Guth von einem Erb-Zinnß-Guth nach dem gemeinen Käyserlichen Recht in folgenden Stücken unterschieden seyn / daß 1) zu Anfang bey diesem alsbald Geld loco pretii seu pensionis gezahlet / und dieser Contract in Schrifften verabfasset werden müsse / welches beydes aber in Emphytevsi ordentlicher Weisse nicht erfordert würde / 2) in bono libellario die renovatio zu gesetzter Zeit / wenn auch gleich der Besitzer nicht mutiret würde / geschehen müsse / 3) der Käuffer das dominium plenum hierüber bekäme / und 4) dergleichen

pre-

prædium wegen des zur bestimmten Zeit nicht abgeführten Zinnsses nicht verlohren gienge. Alleine daß deren raisons nicht in allen die rechte Farbe halten/ ist schon kürtzlich dargethan worden. Hingegen wollen BEYERUS *cit. loc. posit. Feud. 71. in not. Lit. Z.* und STRUVIUS *Syntagm. Jur. Feud. Cap. 2. Aph. 10. n. 4.* beweisen/ daß dieser Contract gar nichts besonders habe von der Emphytevsi, und alle andern differentien ungegründet wären. Dieses ist wohl ausser allen Zweiffel/ daß in Jure Feudali Longobardico der Emphytevseos mit keinem Wort nahmentlich gedacht/ sondern allezeit e. gr. *in 2. F. 9. § 1. 1. F. 13. 2. F. 26. §. 1. 2. F. 39. pr. 2. F. 41. 49.* unter dem Contractu libellario die Emphytevsis verstanden werde/ welches aber nur abusive geschiehet. Sonsten meynen FRANZKIUS *cit. Tract. Cap. 2. fin.* STRYCKIUS *cit. Tract. Cap. 2. qu. 29.* & MENCKENIUS *in Comp. ff. si ager vectigalis*, daß die Meyer-Güther in Nieder-Sachsen nichts anders / als eben dergleichen bona libellaria wären / es hat aber Herr G. R. von LUDWIG *in cit. Tract.* das Contrarium sattsam erwiesen.

Und dieses wären also die hauptsächlichsten Arten derer Bonorum Colonariorum Germanorum. Man könnte zwar noch mehrere Gattungen solcher Allodial-Güther samt deren Rechten/

wie sie vor Alters beschaffen gewesen/ und benahmet worden / e. gr. Erbmannen, Petermannen, Gotteshaußleute, Baumannen, Guldbauern, Frey Bauern, Leibrechter, Leibzüchter, Herren Günstler, Freystiffter, Neustiffter, Bruckhäyen, Eschhäuen, Cöther, Erbechsen, Heertagsbauern, Semperleute, Fauten, Gabbelleute, Widhaber, Schaafnösser, Robathen, Neureuthen, Butterrechten, Banckzinnßen, Rauchzinßen, Blutzinnßen, Sackzinnßen, Fehmgelder, Umgelder, Schaarwerck, Rauchhun, Fastnachthun, Schöppenbrod, Schultzenkühe, Gottes Kühe, Stock, Güther und andere mehr anführen / alleine weiln heut zu Tage dergleichen meistentheils bey uns Teutschen erloschen und abkommen sind / theils aber / ob sie schon dem Nahmen nach unterschieden / in der That mit denen in gegenwärtigen Tractat abgehandelten Allodial-Güthern einerley Beschaffenheit und Recht haben, als hat man nicht vor nöthig zu seyn erachtet / in Berührung dererselben einige Weitläufftigkeit zugebrauchen / oder sich dabey aufzuhalten.

Schlüß.

Schlüßlichen annectiren wir allhier noch dieses, daß nemlich oberzehlte Bona Colonaria von denenjenigen unterschieden seynd, welche der völlige Eigenthums-Herr durch seine Leuthe und Gesinde anbauen lässet, mithin die daraus kommende Fructus immediate percipiret, welches sich aber von selbsten verstehet.

Die nachstehenden Druck-Fehler wird ein geneigter Leser auf folgende Art ändern.

Pag. 2. lin. 17. del. und
2. lin. 22. del. und
3. lin. 23. vor und lese vid.
37. lin. 21. vor verwüsteten lese verwüsten.
60. lin. 15. vor Mandel lese Mantel.
63. lin. 12. vor Germanicæ lese Germaniæ.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höfer, Daniel

Gründlicher Unterricht von verschiedenen Gattungen derer Allodial-Güther

Waldenburg 1727

4 Diss. 23#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10638619-1
VD18 14603004-001